

# Amtsblatt

des Gemeindeverwaltungsverbandes Elsenzthal und der Gemeinden

Eschelbronn



Lobbach

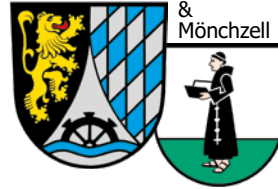
Lobenfeld & Waldwimmersbach



Mauer



Meckesheim



Spechbach



Sitz des Gemeindeverwaltungsverbandes Elsenzthal (Hrsgb.): Meckesheim, Vorsitzender: BM John Ehret, Telefon (06226) 92 20-0  
Verantwortung für den amtlichen Inhalt: Der Verbandsvorsitzende und die jeweiligen Bürgermeister oder Vertreter im Amt  
Verlag: WDS WerbeDruck Schneider, Industriestr. 20, 74909 Meckesheim, Telefon (06226) 99 39-0, Fax (06226) 99 39-19, wds@wds-druck.de

47. Jahrgang

19. Februar 2021

Nummer 7

## Schneeglöckchen

Und aus der Erde schauet nur  
Alleine noch Schneeglöckchen;  
So kalt, so kalt ist noch die Flur,  
Es friert im weißen Röckchen.

*Theodor Storm (1817-1888)*



# Gemeinsame Amtliche Bekanntmachungen

Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis – Gesundheitsamt – erlässt aufgrund § 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Baden-Württemberg (IfSGZustV BW) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwVfG) für das Gebiet des Rhein-Neckar-Kreises folgende

## Allgemeinverfügung

zur Umsetzung regionaler Ausgangsbeschränkungen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie.

### I.

1. Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft ist im Rhein-Neckar-Kreis in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages nur bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:
  - a) Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
  - b) Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 4 CoronaVO,
  - c) Versammlungen im Sinne des § 11 CoronaVO,
  - d) Veranstaltungen im Sinne des § 12 Abs. 1 und 2 CoronaVO,
  - e) Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung sowie der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
  - f) Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft,
  - g) Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
  - h) Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
  - i) Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
  - j) unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,
  - k) Maßnahmen der Wahlwerbung für die in § 1b Abs. 2 CoronaVO genannten Wahlen und Abstimmungen, insbesondere die Verteilung von Flyern und Plakatierung vorbehaltlich behördlicher Erlaubnisse, und
  - l) sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.

### 2.

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

### 3.

Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis 07.03.2021. Sie wird unabhängig davon aufgehoben, sobald die Sieben-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner bezogen auf den Rhein-Neckar-Kreis an mindestens drei aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde.

## II.

### Begründung:

#### 1.

Zwar ist auch in Baden-Württemberg seit Weihnachten ein Rückgang der übermittelten COVID-19-Fallzahlen zu verzeichnen. Gleichwohl bleiben die Fallzahlen auf erhöhtem Niveau (vgl. auch LGA, Tagesbericht COVID-19 v. 10.02.2021). Auch breiten sich zunehmend Varianten des Coronavirus mit veränderten Eigenschaften aus. Bei diesen muss nach aktuellem wissenschaftlichen Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass sie eine erhöhte Übertragbarkeit sowie eine erhöhte Wahrscheinlichkeit von schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen aufweisen.

Trotz der insgesamt rückläufigen Infektionszahlen in Baden-Württemberg gibt es immer noch zahlreiche Land- und Stadtkreise, in denen die Inzidenzwerte der Neuinfektionen in den vergangenen 7

Tagen noch über der Schwelle der 50/100.000 Einwohner liegt. Dies gilt auch für den Rhein-Neckar-Kreis. Das Unterschreiten dieser kritischen Schwelle ist jedoch ein allgemeines Ziel bei der Bekämpfung und Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus sowie seiner neuartigen Virusvarianten. Grund für die Zielsetzung eines Unterschreitens des genannten Inzidenzwertes ist die Sicherstellung der Nachverfolgungsmöglichkeit von Infektionsketten und damit letztendlich eine Entlastung des Gesundheitssystems sowie der Schutz der öffentlichen Gesundheit im Allgemeinen.

Das RKI schätzt gegenwärtig die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland nach wie vor als sehr hoch ein (Täglicher Lagebericht zur Coronavirus-Krankheit-2019 v. 09.02.2021).

Die bis 11. Februar 2021 um 05:00 Uhr landesweit geltende nächtliche Ausgangsbeschränkung hat sich dabei als effektives Mittel der Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus erwiesen. Diese Entwicklung soll durch am tatsächlichen regionalen Infektionsgeschehen orientierte Schutzmaßnahmen fortgeführt werden.

2. Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis – Gesundheitsamt – ist sachlich zuständige Behörde für die angeordneten Maßnahmen (§§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 und 2 IfSG, in Verbindung mit § 1 Abs. 6a Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV BW), § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, ÖGDG, § 15 Abs. 1 Nr. 1 LVG).
3. Die Anordnung in Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 28 Abs. 1, 28a Abs. 1, 2 IfSG, § 35 Satz 2 LVwVfG.
  - a) Gem. §§ 28a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 2, 28 Abs. 1 IfSG können bei einem Vorliegen von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern als notwendige Maßnahmen auch Ausgangsbeschränkungen im öffentlichen Raum angeordnet werden, solange durch den Deutschen Bundestag die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG vorliegt.

Mit Wirkung zum 28. März 2020 hat der Deutsche Bundestag am 25. März 2020 die Beschlussempfehlung des Gesundheitsausschusses angenommen und aufgrund der damaligen Ausbreitung des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) in Deutschland eine epidemische Lage von nationaler Tragweite von unbestimmter Dauer festgestellt (BT-Drs. 19/18156, S. 5; Deutscher Bundestag Stenografischer Bericht 154. Sitzung, Plenarprotokoll 19/154, Seite 19169).

Am 18.11.2020 stellte der Bundestag in namentlicher Abstimmung fest, „dass die epidemische Lage von nationaler Tragweite, die der Deutsche Bundestag am 25. März 2020 aufgrund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 für die Bundesrepublik Deutschland festgestellt hat, fortbesteht.“ (BT-Drs. 19/24387; Deutscher Bundestag Stenografischer Bericht 191. Sitzung, Plenarprotokoll 19/191, Seite 24109 C) Auch diese Feststellung ist nicht befristet.

Es liegt damit – nach wie vor – eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG vor, sodass das Erlassen einer Ausgangsbeschränkung gem. § 28a Nr. 3, Abs. 2 Nr. 2 IfSG als notwendige Maßnahme zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) und ihrer neuartigen Virusvarianten grundsätzlich möglich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden und soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre.

- b) Es werden auch nach wie vor Kranke, Krankheitsverdächtige und Ansteckungsverdächtige der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) festgestellt, sodass die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Abs. 1 und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, zu treffen hat soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 IfSG). Es besteht mithin kein Entschließungsermessen, das Gesundheitsamt ist vielmehr verpflichtet tätig zu werden.

Hinsichtlich der zu ergreifenden Maßnahmen besteht indes ein Auswahlermessen, wobei die Möglichkeit einer Ausgangsbeschränkung im öffentlichen Raum in § 28a Abs. 1 Nr. 3 IfSG ausdrücklich als mögliche notwendige Schutzmaßnahme bezeichnet wird.

**Wichtige Telefonnummern****Vorwahl: 0 62 26 (Meckesheim)**

Polizei-Notruf	1 10	Behördenrufnummer	1 15
Polizeirevier Neckargemünd	0 62 23/9 25 40	Malteser Rhein-Neckar	0 62 22/9 22 50
Polizei-posten Meckesheim	13 36	Kostenfreie Störungshotline des Gasversorgers (MVV)	0800/290 1000
Polizei-posten Waibstadt	0 72 63/58 07	Süwag Energie AG, Bammental	0 62 23/963 300
Notruf (Feueralarm, Unfälle aller Art, Notarzt)	1 12	im Störfall	0800/7962787
DRK-Krankentransporte	0 62 26/1 92 22		
	<b>Eschelbronn</b>	<b>Lobbach-Wa.</b>	<b>Lobbach-Lo.</b>
<b>Bürgermeisteramt Fax</b>	95 09-0 95 09-50	95 25-0 95 25-25	95 25-90 95 25-95
<b>FEUERWEHR Gerätehaus Kommandant Handy</b>	95 09-19 40916	4 06 53	4 33 33
<b>Wassermeister nach Dienstschluss</b>	0172/6234741 06226/40057	0721/49970308	
<b>Schule</b>	4 24 56	4 01 84	-
<b>Bauhof</b>	0 62 26/ 42 95 87	95 25-31 0172/6231512	
<b>Forst</b>	0162/2646673	0162 2420417	
<b>Halle</b>	Kultur- und Sportzentrum 4 12 45	Wimmersbachhalle 97 12 10	Maienbachhalle 4 06 66
<b>Verbandsbaubüro des GVV Elsenzthal</b> (u. a. für Schnurgerüstabnahmen)	06226/9200-51		<b>Bereitschaft der Apotheken:</b>
<b>Kläranlage Meckesheimer Cent</b>	99 11 88		Freitag, 19.2. St.-Martin-Apotheke, Friedrichstraße 1 Meckesheim, Tel. 06226/921 20
<b>Kläranlage Im Hollmuth</b>	06223/9721 25		Samstag, 20.2. Thomas-Apotheke, Hauptstraße 97 Bammental, Tel. 06223/57 57
<b>AVR Kommunal GmbH Abfalltelefon</b>	07261/931-0		Sonntag, 21.2. Hackenberg-Apotheke, Hauptstraße 108/2 Waldwimmersbach, Tel. 06226/4391
<b>Ruftaxi-Verkehr Meckesheim/Lobbach</b>			Montag, 22.2. Kloster-Apotheke, Neckarsteinacher Str. 18 Schönau, Tel. 06228/4 12
<b>Taxi Elsenzthal</b>	06226/8862		Dienstag, 23.2. Apotheke in den Brunnenwiesen, In den Brunnenwiesen, Bammental Tel. 06223/49431
<b>Sozialstation Elsenzthal</b>	2099		Mittwoch, 24.2. Markt-Apotheke, Marktplatz 10 Neckargemünd, Tel. 06223/39 19
<b>Ambulanter Hospizdienst Elsenzthal e.V.</b>	06226/9934077		Donnerstag, 25.2. Stadt-Apotheke, Hauptstraße 12 Schönau, 06228/8241
Andrea Haasemann	01525 - 2845875		Der Bereitschaftsdienst beginnt um 8.30 Uhr des angegebenen Tages und endet um 8.30 Uhr des darauffolgenden Tages.
<b>Ärztliche Bereitschaftsdienste</b>	116117		
<b>Pilzberatung, Peter Reiter</b>	51 15		
<b>Bereitschaft der Zahnärzte</b>			
Samstags, sonn- und feiertags in der Zeit von 10.00–12.00 Uhr. Der diensthabende Zahnarzt ist über 0621-38000821 zu erfragen. In der übrigen Zeit ist der diensthabende Zahnarzt nur in dringenden Fällen telefonisch erreichbar.			
<b>Bereitschaft der Tierärzte</b> falls der Haustierarzt nicht erreichbar ist			
<b>Am Samstag, 20. Februar und Sonntag, 21. Februar</b>			
Dr. Stadler, Telefon 06222/52252			

**Der Apotheken-Notdienstfinder 22 833\***  
von jedem Handy ohne Vorwahl - max. 69 ct/Min/SMS

**Der Apotheken-Notdienstfinder 0800 00 22 833** Kostenlos aus dem Festnetz  
[www.aponet.de](http://www.aponet.de)

**Ehrentafel des Alters - Wir gratulieren**

Aufgrund einer Entscheidung der Bürgermeister im Gemeindeverwaltungsverband Elsenzthal, finden Sie die Geburtstagsjubilare ab sofort in den jeweiligen Mitgliedsgemeinden bei den Standesamtlichen Nachrichten.

## (1)

Das Ergreifen einer Schutzmaßnahme ist allerdings nur zulässig, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Jede Schutzmaßnahme muss demnach gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zur Verhinderung der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit geeignet, erforderlich und angemessen (verhältnismäßig im engeren Sinne) sein (BeckOK InfSchR/Johann/Gabriel, 1.Ed. 1.7.2020, IfSG § 28 Rn. 24). Für die Geeignetheit der Maßnahme genügt es, wenn „der gewünschte Erfolg gefördert werden kann“ wobei die Möglichkeit der Zweckerreichung genügt (BVerfG, Beschluss vom 23.10.2013 – 1 BvR 1842/11 – BVerfGE 134, 204-239, Rn. 79, stRspr.). Im Hinblick auf Schutzmaßnahmen nach § 28 IfSG reicht es insofern aus, wenn die Maßnahme die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass der angestrebte Erfolg zumindest teilweise eintritt (BayVGh BeckRS 2020, 8313 Rn. 18; s. auch VGh BW COVuR 2020, 322 Rn. 17).

Eine Maßnahme ist erforderlich, wenn das mit ihr verfolgte Ziel nicht mit einem gleich wirksamen Mittel erreicht werden kann, das weniger belastend ist (BVerfG Beschl. v. 8.6.2010 – 1 BvR 2011, BeckRS 2010, 50478). Aus dem Gebot der Angemessenheit (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne) folgt, dass „bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs, dem Gewicht und der Dringlichkeit der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit noch gewahrt“ wird (BVerfG Beschl. v. 12.1.2016 – 1 BvL 6/13, BeckRS 2016, 41338 Rn. 53, stRspr.).

Bei der Beurteilung komplexer Gefahrenlagen kommt der zuständigen Behörde hinsichtlich der Einschätzung der geeigneten, erforderlichen und gebotenen Maßnahmen grundsätzlich dabei ein weiterer Entscheidungsspielraum zu (HmbOVG BeckRS 2020, 9944 Rn. 26; s. auch OVG LSA BeckRS 2020, 6948 Rn. 28; BayVGh BeckRS 2020, 8313 Rn. 18; OVG LSA BeckRS 2020, 6948 Rn. 23; ThürOVG BeckRS 2020, 12181 Rn. 62).

In zeitlicher Hinsicht dürfte der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit regelmäßig eine Befristung der getroffenen Schutzmaßnahmen erfordern (vgl. BayVGh BeckRS 2020, 6515 Rn. 38). Hierdurch wird sichergestellt, dass die Schutzmaßnahme unter Berücksichtigung neuer Entwicklungen des Infektionsgeschehens fortgeschrieben werden muss (BVerfG NJW 2020, 1427 Rn. 14). Mit Blick auf die Fortdauer von Schutzmaßnahmen unterliegt die zuständige Behörde einer fortwährenden Beobachtungs- und Überprüfungspflicht (ThürOVG BeckRS 2020, 12181 Rn. 63; s. auch HmbOVG BeckRS 2020, 9944 Rn. 26; NdsOVG BeckRS 2020, 10749 Rn. 28; BayVGh BeckRS 2020, 6515 Rn. 38). Sie hat für die Dauer der Gültigkeit der Schutzmaßnahme fortlaufend zu überprüfen, ob ihre Aufrechterhaltung noch erforderlich und angemessen ist. Dabei werden die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit umso strenger, je länger die aus der Schutzmaßnahme folgenden Beschränkungen Anwendung finden (ThürOVG BeckRS 2020, 12181 Rn. 63; s. auch BayVGh BeckRS 2020, 6515 Rn. 38). Sofern Schutzmaßnahmen sich schon vor Ablauf ihres vorgesehenen Geltungszeitraums als nicht mehr erforderlich erweisen, müssen sie umgehend aufgehoben oder modifiziert werden (ThürOVG BeckRS 2020, 12181 Rn. 63; ebenso BayVGh BeckRS 2020, 6515 Rn. 38).

Die Anordnung einer Ausgangssperre muss sich darüber hinaus an den erhöhten Anforderungen des § 28a Abs. 2 Nr. 2, IfSG messen lassen. Sie ist nur dann zulässig, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) erheblich gefährdet wäre.

## (2)

**Diese Grundsätze zugrunde gelegt gilt Folgendes:**

Im Rhein-Neckar-Kreis ist nach wie vor der Sieben-Tages-Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner deutlich überschritten (1.1). Es besteht bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen auch auf der Grundlage von § 20 Abs. 1 CoronaVO eine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus (1.2) und es liegt ein diffuses Infektionsgeschehen vor (1.3).

## (1.1)

Die Sieben-Tages-Inzidenz hat sich wie folgt entwickelt (vgl. LGA, Lagebericht COVID19, abzurufen unter

[https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/DE/Fachinformationen/Infodienste\\_Newsletter/InfektNews/Seiten/Lagebericht\\_covid-19.aspx](https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/DE/Fachinformationen/Infodienste_Newsletter/InfektNews/Seiten/Lagebericht_covid-19.aspx))  
01.02.2021: **81,2**; 02.02.2021: **75,5**; 03.02.2021: **75,9**; 04.02.2021:

**66,9**; 05.02.2021: **66,4**; 06.02.2021: **61,3**; 07.02.2021: **65,7**; 08.02.2021: **64,6**; 09.02.2021: **70,0**; 10.02.2021: **68,4**; 11.02.2021: **68,2**.

Daraus ergibt sich zum einen, dass im gesamten Monat Februar der „Schwellenwert“ von 50 deutlich überschritten worden ist, sich jedoch auch eine leichte Tendenz zu einer Annäherung an diesen Wert zeigt.

## (1.2)

Nach § 20 Abs. 1 CoronaVO bleibt das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, von der Verordnung unberührt. Die bisherige landesweite Ausgangsbeschränkung ist außer Kraft getreten, sodass zu prüfen war, ob auf regionaler Ebene die Voraussetzungen des § 28a Abs. 1 Nr. 3 IfSG weiter vorliegen und eine nach § 20 Abs. 1 CoronaVO mögliche kreisbezogene Ausgangsbeschränkung angezeigt ist. Hierbei waren die qualifizierten Voraussetzungen des § 28a Abs. 2 Satz 1 IfSG zu beachten.

Dazu war ausgehend von einer auf den aktuellen Erkenntnissen beruhenden Prognose zu ermitteln, ob der Verzicht auf (nächtliche) Ausgangsbeschränkungen auch bei Berücksichtigung der übrigen Maßnahmen und ausgehend von dem konkreten und aktuellen Pandemiegeschehen voraussichtlich einen wesentlichen, im Umfang gewichtigen Anstieg der Infektionszahlen oder vergleichbar schwerwiegende Folgen für die wirksame Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 zur Folge hätte (zu einer landesweiten Regelung vgl. insofern VGh BW, Beschl. v. 05.02.2021, 1 S 321/21, UA S. 21).

Hierbei ist zunächst zu sehen, dass der Gesetzgeber im Rahmen des § 28a Abs. 2 IfSG davon ausgeht, dass dort wo das Infektionsgeschehen noch nicht 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen erreicht hat, eine individuelle Kontaktnachverfolgung regelmäßig noch leistbar ist, so dass schwerwiegende Einschränkungen des öffentlichen Lebens nicht absolut notwendig erscheinen (BT-Drs. 19/23944, S. 34). Die vom Gesetzgeber angenommene Schwelle ist im Rhein-Neckar-Kreis deutlich überschritten.

Weiter ist davon auszugehen, dass die Reduzierung der Anzahl physischer Kontakte in der Bevölkerung auf ein absolut erforderliches Mindestmaß ein legitimes Ziel im Rahmen von infektionsschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen ist. Zur Erreichung dieses Ziels kann eine nächtliche Ausgangssperre -was genügt -schon deshalb zweifelsfrei beitragen, weil damit zum einen unbeabsichtigte Kontakte von Menschen, die auch bei einem nächtlichen Spaziergang und dergleichen stattfinden können, verhindert werden. Hinzu kommt, dass mit solchen Ausgangsbeschränkungen andernfalls bestehende Anreize stark vermindert werden, soziale und gesellige Kontakte im privaten Bereich insbesondere in den Abendstunden zu pflegen, die sich in der Vergangenheit in infektionsbezogener Hinsicht vielfach besonders gefahrträchtig erwiesen haben. Auch insoweit trägt die Ausgangsbeschränkung offensichtlich dazu bei, Sozialkontakte zu reduzieren und damit dem Pandemiegeschehen entgegenzuwirken (VGh Baden-Württemberg, Beschl. v. 18.12.2020 – 1 S 4028/20 –, Rn. 41, juris; vgl. auch VG Karlsruhe, Beschl. v. 10.12.2020 – 2 K 5102/20 –, Rn. 63, juris). Hierbei ist auch zu sehen, dass gerade Kontaktreduzierungen durch das RKI als wesentliche Maßnahme zur Pandemiebekämpfung angesehen werden. Hierbei ist bezogen auf die auch im Rhein-Neckar-Kreis aufgetretenen Virusvarianten zu berücksichtigen, dass sich bevölkerungsbasierte Maßnahmen zur Kontaktreduzierung durch Schaffung sozialer Distanz besonders wirksam erweisen, wenn sie in einem möglichst frühen Stadium der Ausbreitung des Erregers in der Bevölkerung eingesetzt werden (RKI, Epidemiologisches Bulletin 12/2020, 19. März 2020, Seite 5). Die Beibehaltung einer Ausgangsbeschränkung im Rhein-Neckar-Kreis dient damit auch der frühzeitigen Eindämmung der Verbreitung der Virusvarianten.

Vor diesem Hintergrund erweist sich die Anordnung der nächtlichen Ausgangsbeschränkung als geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme.

Die nächtliche Ausgangsbeschränkung im Zeitraum von 21:00 Uhr bis 05:00 Uhr ist geeignet, um die Bekämpfung der Covid-19-Pandemie im Kreisgebiet zu fördern. Denn sie beschränken allgemein die Kontaktmöglichkeiten in der Bevölkerung während dieses Zeitraums. Dabei ist eine voraussichtlich vollständige Zweckerreichung nicht erforderlich.

Vielmehr kommt es darauf an, dass die zu treffende Maßnahme ein „Schritt in der richtigen Richtung“ ist. Es liegt insbesondere hinsicht-

lich der Neuinfektionen keine schwerpunktmäßige Betroffenheit einzelner Einrichtungen bzw. abgrenzbarer Lebensbereiche vor (dazu sogleich). Es besteht daher ein Anlass, die Zusammenkünfte der Bevölkerung grundsätzlich zu beschränken, was durch die Ausgangsbeschränkung ermöglicht wird. Sie verringert zum einen die Kontaktmöglichkeiten in den Abendstunden, die erfahrungsgemäß durch eine eher gelöste Stimmung geprägt sind und nach allgemeiner Lebenserfahrung einen – in den im Pandemiefall bereits ausreichenden Einzelfällen – einen engen persönlichen Kontakt erwarten lassen. Angesichts des diffusen Infektionsgeschehens muss der private Bereich als wesentliche (Teil-) Quelle der Neuinfektionen angenommen werden. Zudem führt die Ausgangsbeschränkung dazu, die übrigen Kontaktbeschränkungen der CoronaVO zu effektuieren und deren Vollzug sicherzustellen (zum Vorstehenden vgl. ebenso VG Karlsruhe, Beschl. v. 10.12.2020 – 2 K 5102/20 –, Rn. 63, juris).

Die Ausgangsbeschränkung mindert Anreize zu wieder vermehrt stattfindenden privaten Treffen in den Abendstunden. Derartige Treffen in privaten Kreisen lassen sich kaum kontrollieren. Sie sind regelmäßig von einer gelösten Stimmung und Vertrautheit

zwischen den Menschen geprägt, welche dazu führt, dass die auch weiterhin geltenden Kontaktbeschränkungen und Hygieneregeln nicht mehr im erforderlichen Maße eingehalten werden. Bei der Aufhebung der abendlichen und nächtlichen Ausgangsbeschränkungen bei einem Inzidenzwert von über 50 ist es daher wahrscheinlich, dass das Infektionsgeschehen wieder zunimmt.

Hierbei ist auch zu sehen, dass es auch im Zuständigkeitsbereich des Gesundheitsamtes – trotz der verordnungsrechtlich geltenden Verbote – in der Vergangenheit dennoch zu privaten Feiern usw. gekommen ist, bei denen nicht zuletzt eine erhebliche Zahl an Infektionen vorzeichnen war. Dem wirkt die nächtliche Ausgangsbeschränkung entgegen.

Nicht zuletzt ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Instrument einer regionalen Ausgangsbeschränkung um eine Maßnahme handelt, deren Wirksamkeit bereits in der Vergangenheit gut belegt ist.

Die Ausgangsbeschränkung ist auch erforderlich, da keine anderen, die Rechte des Betroffenen schonendere Maßnahmen (mildere Mittel) in Betracht kommen. Ein milderer und gleichzeitig vergleichbar wirksames Mittel ist nicht ersichtlich. Hierbei ist insbesondere zu sehen, dass bis einschließlich 14. Februar 2021 aufgrund ohnehin bereits weitreichende befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage gelten (§§ 1a ff. CoronaVO). Im Rahmen der CoronaVO sind damit bereits durch die sonstigen Einschränkungen gerade aber auch die befristeten weitergehenden Maßnahmen mildere Mittel der Kontaktbeschränkung weitgehend ausgeschöpft. Insbesondere ist nicht ersichtlich, wie gerade in der Nacht eine vergleichbare Kontaktreduktion erreicht werden sollte. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass es aufgrund einer nunmehr fehlenden landesweiten nächtlichen Ausgangsbeschränkung auch in Gebieten / Kreisen mit höherer Inzidenz zu einer Mobilität über die einzelnen Kreisgrenzen hinaus kommen wird. So weist der Stadtkreis Heidelberg aktuell (10.02.2021) lediglich eine 7-Tages-Inzidenz von 31,6 auf. Hier ist – auch unter Berücksichtigung der sonstigen Einschränkungen („Nachtleben“) mit einer gewissen „Sogwirkung“ und in der Folge mit einem erhöhten Infektionsgefahr im Stadtkreis Heidelberg (der nicht zuletzt auch zum Zuständigkeitsbereich des Gesundheitsamtes gehört) zu rechnen. Die Allgemeinverfügung verfolgt damit auch das Ziel, dass die Adressaten der Verfügung, die im Rhein-Neckar-Kreis wohnen, diesen nicht verlassen dürfen und wirkt damit Ausweichtenden entgegen (dazu VGH BW, Beschl. v. 05.02.2021, 1 S 321/21, UA S. 24). Es ist dabei nicht erkennbar, wie dieses Ziel der Mobilitätsbeschränkung auf andere Weise erreicht werden sollte.

Die Ausgangsbeschränkung ist schließlich auch angemessen, da Eingriffszweck und Eingriffsintensität in einem angemessenen Verhältnis zueinander. Die Regelungen führen zu Einschränkungen des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit im Sinne des Art. 2 Abs. 1 GG und in engen Grenzen auch des Rechts auf Freizügigkeit im Sinne des Art. 11 Abs. 1 GG. Dem stehen die durch die Maßnahmen zu schützenden erheblichen Rechtsgüter des Lebens und der Gesundheit im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG einer Vielzahl von Menschen entgegen. Hierbei ist insbesondere zu sehen, dass der zeitliche Rahmen – von bisher aufgrund der CoronaVO neun – auf nunmehr acht Stunden reduziert worden ist. Betroffen ist ferner lediglich ein Zeitraum der zu großen Teilen während der üblichen

Schlafenszeit zwischen 0:00 Uhr und 5:00 Uhr gelegen ist. Eine fühlbare Einschränkung kann sich daher allenfalls in den späten Abendstunden ergeben. Dies führt jedoch nicht zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung. Denn unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen zur Bekämpfung der Pandemie bleibt ein Treffen von anderen Personen im Zeitraum vor 21:00 Uhr in begrenztem Umfang möglich bei gleichzeitiger Verringerung der Gesamtanzahl der Kontakte zwischen Personen bei einer Betrachtung über die gesamte Tagesdauer von 24 Stunden (vgl. dazu VG Karlsruhe, Beschl. v. 10.12.2020 – 2 K 5102/20 –, Rn. 69, juris).

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass nach wie vor eine hohe Auslastung bei den belegten Intensivbetten von 76% festzustellen ist.

Im Übrigen sind zur Abwendung unzumutbarer Nachteile differenzierte Ausnahmen bei Vorliegen triftiger Gründe zugelassen.

### (1.3)

Es ist auch nach wie vor von einem diffusen Infektionsgeschehen auszugehen. So kann in vielen Fällen das Infektionsumfeld nicht mehr hinreichend ermittelt werden. COVID-19-bedingte Ausbrüche betreffen dabei u. a. private Haushalte (auch Feiern), das berufliche Umfeld sowie Alten- und Pflegeheime und Krankenhäuser. Hierbei tritt hinzu dass es nicht zuletzt auch in einer medizinischen Einrichtung und einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 IfSG zum Ausbruch von Virusvarianten gekommen ist.

Insgesamt steigen die Zahlen der festgestellten Infektionen mit Virusvarianten seit Ende Januar stark an.

Insbesondere ist aber gerade gegenwärtig in der Ermittlung festzustellen, dass positiv auf das Coronavirus getestete Personen (wieder) mehr Kontaktpersonen erzeugen. Hieraus lässt sich ablesen, dass es künftig auch wieder zu mehr Neuinfektionen kommen kann. Zum anderen steigt hiermit aber auch der Ermittlungsaufwand an und es ist zu erwarten, dass aufgrund der steigenden Kontaktpersonenanzahl auch vermehrt Kontaktpersonen nicht mehr ermittelt werden können.

Gleichzeitig nimmt aktuell die „Positivitätsrate“ bei den Testungen auf der „Teststraße“ zu, was seinerseits als erstes Warnsignal für ein weiteres ausdifferenziertes Infektionsgeschehen zu werten ist. Hier ist seit etwa zwei Wochen eine „Trendwende“ dahingehend zu erkennen, sodass die Anzahl der positiven Tests im Verhältnis zu den durchgeführten Tests wieder ansteigt.

Es liegt damit auch weiterhin ein diffuses, nicht lokal oder auf eine oder mehrere Einrichtungen oder konkrete Personenkreise begrenztes Infektionsgeschehen vor.

### 4.

Die Wirksamkeit folgt aus § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG.

### 5.

Die Allgemeinverfügung ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit befristet. Ungeachtet der Befristung wird die Allgemeinverfügung aufgehoben, sofern die getroffenen Schutzmaßnahmen sich schon vor Ablauf des vorgesehenen Geltungszeitraums als nicht mehr erforderlich erweisen (s. o.). Im Übrigen erfolgt vor dem Hintergrund, dass schwerwiegende Einschränkungen des öffentlichen Lebens im Sinne von § 28a Abs. 2 IfSG bei einem Unterschreiten des Schwellenwertes von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen in der Regel nicht mehr angezeigt sind (dazu nochmals (BT-Drs. 19/23944, S. 34), die Aufhebung der Allgemeinverfügung sobald die Sieben-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner bezogen auf den Rhein-Neckar-Kreis an mindestens drei aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde.

### III.

#### Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§§ 28 Abs. 1, 3, 28a, 16 Abs. 8 IfSG), sodass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben. Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Kurfürsten-Anlage 38 -40, 69115 Heidelberg, eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Heidelberg, oder jeder anderen Dienststelle des Rhein-Neckar-Kreises erhoben werden.



## Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus

Mit Beschluss vom 13. Februar 2021 hat die Landesregierung ihre Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-Verordnung) erneut geändert. Die Änderungen traten am 15. Februar 2021 bzw. treten am 22. Februar 2021 in Kraft.

### Änderungen zum 15. Februar 2021 (Auszug):

- Verlängerung der Verordnung bis 7. März 2021.
- Kitas und Schulen bleiben bis zum 21. Februar 2021 geschlossen.
- Grundschulen sollen ab dem 22. Februar im Wechselunterricht starten. Die Präsenzpflicht bleibt aber weiterhin ausgesetzt. Kinder, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, bekommen von der Schule Lernmaterialien für den Heimunterricht.
- Kitas und Kinderbetreuung sollen ab dem 22. Februar in den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen starten.
- Weiterführende Schulen bleiben zunächst bis zum 7. März im Fernunterricht.
- Die Notbetreuung bis zur Klassenstufe 7 und für alle Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren wird weiterhin angeboten.
- Friseurbetriebe, die nach der Handwerksordnung Friseurdienstleistungen erbringen dürfen und entsprechend in die Handwerksrolle eingetragen sind, sollen ab 1. März wieder öffnen können, wenn es das Infektionsgeschehen zulässt. Voraussetzung ist eine vorherige Anmeldung und Reservierung der Kund\*innen innerhalb eines Zeitfensters. Kund\*innen und Angestellte müssen medizinische Masken oder FFP2-/KN95-/N95-Masken tragen.
- Bei erlaubten körpernahen Dienstleistungen wie medizinischer Fußpflege muss eine medizinische Maske oder FFP2-/KN95-/N95-Maske getragen werden.
- Bei Angeboten der beruflichen Bildung im Bereich der gewerblichen Wirtschaft muss eine medizinische Maske oder FFP2-/KN95-/N95-Maske getragen werden.
- Im Präsenzbetrieb durchzuführende berufliche Ausbildung nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung, wenn im aktuellen Ausbildungsjahr eine Zwischenprüfung oder eine Abschlussprüfung erfolgt, sowie im Präsenzbetrieb durchzuführende Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen sind möglich.
- Personal in Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern, das keinen Kontakt zu Bewohner\*innen oder Patient\*innen hat, ist von der FFP2-/KN95-/N95-Maskenpflicht ausgenommen.

Weitere Informationen: <https://www.baden-wuerttemberg.de>

## Abwasserzweckverband Meckesheimer Cent

### Kramer Baggerlader gegen Höchstgebot abzugeben

Der Abwasserzweckverband Meckesheimer Cent bietet seinen Kramer Baggerlader 516, TB 80, mit Schnellwechselfrontschaufel und Paletten-Gabel, Baujahr 1983, zum Verkauf an.

Das angebotene Fahrzeug ist vom Abwasserzweckverband ausgemustert worden, da es für dienstliche Aufgaben nicht mehr verwendbar ist. Der Betrieb im öffentlichen Bereich ist aktuell nicht mehr



zugelassen. Der Verkauf erfolgt daher unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Die beschriebene Beschaffenheit gilt als vereinbart. Das Fahrzeug kann vor Abgabe eines Gebots nach entsprechender Terminvereinbarung auf dem Betriebsgelände der Kläranlage unter Einhaltung der derzeit geltenden Vorschriften besichtigt werden. Ansprechpartner ist der Klärwerksleiter Herr Klaus Tschepel, Telefon 06226 991188.

Gebote sind formlos bis zum 14.03.2021 an Herrn Martin Stricker (Tel.: 06226 9200-41; E-Mail: [martin.stricker@meckesheim.de](mailto:martin.stricker@meckesheim.de)) einzureichen.

Das Mindestgebot liegt bei 4.000 €. Nach Abschluss der Frist zur Angebotsabgabe wird das Fahrzeug gegen Höchstgebot an Selbstabholer abgegeben.



**KLiBA**  
KLIMASCHUTZ- & ENERGIEBERATUNG  
HEIDELBERG- RHEIN-NECKAR-KREIS

## Energieberatung

ein Service Ihrer GVV- Gemeinden

### Energiespartipp

Was Sie als Hauseigentümer bei energie-sparender Modernisierung oder als Mieter beim Energiesparen und dem damit verbundenen Klimaschutz tun können, erfahren Sie bei einer kompetenten und kostenfreien Initialberatung von der KLiBA. Sie ist eine erste Orientierungshilfe und hilft Ihnen bei der Umsetzung Ihrer Energiesparziele auch mit Hilfe verschiedener staatlicher Fördermöglichkeiten zu folgenden Themen:

- energetische Altbaumodernisierung
- Neubau oder Sanierung zum Energieeffizienzhaus
- Planung eines Passivhauses
- Heizungserneuerung, Erfüllung Ewärmeg
- Einsatz von erneuerbaren Energien
- Stromsparmaßnahmen
- Förderung und Zuschuss durch BAFA, KfW, Finanzamt, Land und Kommune

Weitere Informationen über Energienutzung, Wärmeschutz oder Fördermöglichkeiten gibt es bei den KLiBA-Energieberatern. Näheres finden Sie unter den amtlichen Nachrichten Ihrer Gemeinde.

**Nutzen Sie die kostenfreie Serviceleistung Ihrer Kommune!**

## Ämter & Behörden



Rhein-Neckar-Kreis

## Über Impfzentren und Mobile Impfteams wurden im Rhein-Neckar-Kreis und der Stadt Heidelberg bereits über 43 000 Impfungen durchgeführt

Es sind kleine Schritte, weil die Verfügbarkeit des Impfstoffs nach wie vor der begrenzende Faktor ist, doch es geht eindeutig voran: Täglich wächst die Zahl der geimpften Menschen in unserer Region. Stand gestern Abend, 11. Februar, wurden in den insgesamt vier Impfzentren in Heidelberg, Weinheim und Sinsheim bereits 43 034 Impfungen durchgeführt. 28 558 Personen haben ihre Erstimpfung erhalten und somit 14 476 Personen auch schon ihre Zweitimpfung. Letztere gelten als „durchgeimpft“ und mit einem guten Schutz gegen einen schwereren Covid-19-Infektionsverlauf ausgestattet. Das Zentrale Impfzentrum (ZIZ) in PHV sowie die Kreisimpfzentren (KIZ) in Weinheim und Sinsheim werden vom Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, das KIZ in Heidelberg-Pfaffengrund wird von der Stadt Heidelberg jeweils im Auftrag des Landes Baden-Württemberg betrieben.

In der Gesamtzahl von über 43 000 Impfungen sind auch diejenigen enthalten, die durch die Mobilen Impfteams durchgeführt wurden. Im Rhein-Neckar-Kreis wurden bereits 67 stationäre Alten- und Pflegeeinrichtungen durch Mobile Impfteams angefahren und 5424 Bewohnende sowie Mitarbeitende erstgeimpft (Heidelberg: 1949 Menschen in 15 Einrichtungen), die Zweitimpfung haben bereits 2343 Personen in 35 Heimen erhalten. Die Erstimpfungen in 15 Heidelberger Pflegeheimen sind seit 6. Februar abgeschlossen. Die Zweitimpfungen starten ab heute, 12. Februar, und dauern voraussichtlich bis Anfang März.



Derweil stehen im Rhein-Neckar-Kreis noch in 18 Einrichtungen die Erstimpfungen aus. Wann im Landkreis mit einem Abschluss der Impfungen in den stationären Alten- und Pflegeeinrichtungen zu rechnen ist, kann nicht konkret vorhergesagt werden. „Nach aktuellem Stand gehen wir davon aus, dass die Erstimpfungen in den stationären Alten- und Pflegeeinrichtungen im Rhein-Neckar-Kreis bis Ende des Monats abgeschlossen sein werden“, sagt Christoph Schulze, ärztlicher Leiter der vom Rhein-Neckar-Kreis betriebenen Impfzentren in Heidelberg, Weinheim und Sinsheim.

**Weitere Informationen zu den Impfzentren finden sich unter:**

- [www.rhein-neckar-kreis.de/impfzentren](http://www.rhein-neckar-kreis.de/impfzentren)
- <https://www.heidelberg.de/hd,Lde/impfen+in+heidelberg.html>

## Kontaktstelle Frau und Beruf Mannheim - Rhein-Neckar - Odenwald:

### Offene Sprechstunde: „Corona und Frauen – Was macht der Job?“

Frauen aus dem Rhein-Neckar-Kreis können sich kostenlos und individuell zu allen beruflichen Fragen beraten lassen: Die Expertinnen der Kontaktstelle Frau und Beruf sind am 24. und 25. Februar für eine Beratung ohne Terminvereinbarung erreichbar.

Die offene Sprechstunde „Offene Sprechstunde „Corona und Frauen – Was macht der Job?““ findet am 24. Februar von 12-14 Uhr und am 25. Februar von 15 bis 17 Uhr statt. Anrufe werden unter 0621 293-2590 angenommen.

„Mit dem Angebot einer offenen Sprechstunde möchte die Kontaktstelle gerade Frauen in ihrer Berufsplanung in diesen schwierigen Zeiten proaktiv und unkompliziert unterstützen. Wir klären gerne mit den Frauen, welche beruflichen Perspektiven sie während und nach der Pandemie haben“, berichtet Beate Reichelstein, die gemeinsam mit Gabriele Daniel die Kontaktstelle Frau und Beruf leitet.

„Die Auswirkungen der Pandemie auf erwerbstätige Frauen, aber auch auf Frauen, die sich beruflich neu- oder umorientieren wollen, ihren Wiedereinstieg planen oder arbeitssuchend sind, waren und sind enorm“, ergänzt Gabriele Daniel.

Karriere vs. Corona: Die derzeitige Mehrfachbelastung durch Schließung von Schulen und Kitas, Home Office, einen drohenden Jobverlust oder Kurzarbeit wiegt für Frauen besonders schwer. „Sorge- und Erwerbsarbeit gleichzeitig zu bewältigen, bedeutet für viele Familien – und hier vor allem für die Frauen – eine große Herausforderung, denn auch ohne Corona wird die unbezahlte Sorgearbeit überwiegend von Frauen übernommen“, sagt Beraterin Johannah Ilgner. Aus diesem Grund arbeiten Frauen häufiger in Teilzeit und zahlen dadurch weniger in die Altersvorsorge ein. Zudem gehören viele Berufe der bezahlten Sorgearbeit, in denen mehrheitlich Frauen tätig sind, zu den schlechter bezahlten, beispielsweise Sozial- und Pflegeberufe oder Berufe im Reinigungsgewerbe.

Als Landesprogramm beraten die Kontaktstellen Frau und Beruf seit 1994 Frauen mit Unterstützung des Wirtschaftsministeriums in ganz Baden-Württemberg zu beruflichen Themen rund um Wiedereinstieg, Existenzgründung oder Weiterbildung. Frauen erhalten so Unterstützung bei der beruflichen Orientierung, der Stellensuche und der Bewerbung. Die Kontaktstelle Frau und Beruf bietet in Kooperation mit dem Rhein-Neckar-Kreis regelmäßige Berufsberatung

für Frauen an. Mehr unter: [www.frauundberuf-mannheim.de](http://www.frauundberuf-mannheim.de) oder [www.frauundberuf-bw.de](http://www.frauundberuf-bw.de).

## Rhein-Neckar-Kreis gewinnt zweiten Platz in der Kategorie „Fahrradaktivstes Kommunalparlament“ beim STADTRADELN 2020

### Mit über 1,1 Millionen erradelten Kilometern im bundesweiten Vergleich unter den zehn besten kommunalen Vertretern

Insgesamt 545 988 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus 1482 Kommunen schwenkten sich für die internationale Klima-Bündnis-Kampagne STADTRADELN auf den Fahrradsattel und stellten damit neue Rekorde auf. Zwischen Mai und Oktober legten sie über 115 Millionen Kilometer zurück und vermieden damit knapp 17 000 Tonnen CO<sub>2</sub> im Vergleich zur Autofahrt.

Nicht nur die Städte und Gemeinden im Rhein-Neckar-Kreis haben beim STADTRADELN 2020 hervorragende Ergebnisse erzielt, sondern auch der Landkreis selbst hat mit seiner erradelten Leistung, gemessen an der Einwohnergrößenklasse, erfolgreich abgeschnitten. In der vergangenen Woche fand die digitale Auszeichnung der bundesweit erfolgreichsten Kommunen und Kreise durch das Klima-Bündnis statt, bei der der Rhein-Neckar-Kreis mit dem zweiten Platz in der Kategorie „Fahrradaktivstes Kommunalparlament“ ausgezeichnet wurde.

Der Geschäftsführer des Klima-Bündnis Thomas Brose prämierte zusammen mit STADTRADELN Projektleiter André Muno die Gewinnerkommunen des STADTRADELN 2020 in verschiedenen Kategorien und setzten damit ein klares Zeichen für mehr Klimaschutz, Radverkehrsförderung und lebenswerte Kommunen. Landrat Stefan Dallinger freute sich sehr über die Auszeichnung und die vorab übersandte Urkunde. „Wir freuen uns sehr darüber, dass unsere Aktivitäten bei der Kampagne STADTRADELN seit 2018 bundesweit Beachtung finden und auch entsprechende Auszeichnungen erlangen. Ich danke allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern für Ihre aktive Unterstützung beim STADTRADELN, insbesondere den Mitgliedern der kommunalen Gremien, die auch 2020 wieder kräftig in die Pedale getreten haben“ bedankte sich der Landrat. Der Rhein-Neckar-Kreis gehört damit zu den Preisträgern unter den rund 1400 Teilnehmerkommunen. Zudem lag er in der Kategorie der „absoluten Kilometer“ und in seiner Einwohnergrößenklasse mit insgesamt über 1,1 Millionen erradelten Kilometern im landesweiten Ranking nach dem Landkreis Ludwigsburg an der Spitze und im bundesweiten Vergleich der entsprechenden Kategorie sogar unter den zehn besten Kommunen.

Neben dem Rhein-Neckar-Kreis wurden im Rahmen der Veranstaltung auch die Stadt Walldorf und die Gemeinde Eschelbronn für ihre erbrachten Leistungen geehrt. Die Stadt Walldorf sicherte sich den ersten Platz in der Kategorie „Fahrradaktivstes Kommunalparlament“ bei den Kommunen mit 10 000 bis 49 999 Einwohnern. In der gleichen Kategorie belegte die Gemeinde Eschelbronn bei den Kommunen mit unter 10 000 Einwohnern den zweiten Platz. „Auch im Jahr 2021 möchten wir durch unsere Teilnahme an der Kampagne STADTRADELN, gemeinsam mit den Städten und Gemeinden im Landkreis sowie mit unseren Bürgerinnen und Bürgern, wieder einen positiven Beitrag zum Klimaschutz leisten“ kündigt Landrat Stefan Dallinger an.



## Rückblick STADTRADELN 2020 und Ausblick STADTRADELN 2021

Vom 20. September bis zum 10. Oktober 2020 beteiligte sich auch der Rhein-Neckar-Kreis mit über 6000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der Aktion STADTRADELN. Gemeinsam mit 45 kreisangehörigen Kommunen hatte sich der Landkreis der Aktion des Klima-Bündnisses angeschlossen, um einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. 562 Radler-Teams legten in den drei Wochen über 1,1 Millionen Kilometer zurück. Damit haben die Radlerinnen und Radler im Rhein-Neckar-Kreis rund 27 Mal den Äquator umrundet und rund 162 Tonnen CO2 vermieden. Die Auszeichnung der besten Leistungen der Städte und Gemeinden sowie der Teams und der besten Radlerin und des besten Radlers im Rhein-Neckar-Kreis erfolgte bereits im Dezember 2020 durch den Landkreis.

Auch in diesem Jahr möchte der Landkreis an die Erfolge aus den vorhergehenden Jahren anknüpfen und lädt alle Städte und Gemeinden im Landkreis dazu ein, sich auch dieses Jahr wieder gemeinsam und aktiv an der Umsetzung der Aktion der Kampagne STADTRADELN 2021 zu beteiligen. Der genaue Aktionszeitraum für die Durchführung des STADTRADELN 2021 im Rhein-Neckar-Kreis befindet sich derzeit noch in der Abstimmung. Die Kampagne wird aber voraussichtlich in den Sommermonaten Juni bzw. Juli stattfinden.

Alle Informationen zum Stadtradeln sowie eine detaillierte Auswertung der Ergebnisse sind unter [www.stadtradeln.de/rhein-neckar-kreis](http://www.stadtradeln.de/rhein-neckar-kreis) abrufbar.

## Sonstiges



**Kraichgau  
gestalten mit**

### Interessensbekundung für LEADER- Neubewerbung bei Ministerium eingereicht

**Weitere Orte wollen zukünftig bei LEADER Kraichgau mitmachen**

Diese Woche hat der Verein Regionalentwicklung Kraichgau e.V. eine wegweisende Hürde auf dem Weg zur Weiterführung der LEADER-Förderung genommen. Am Donnerstag wurde eine Interessensbekundung nach Stuttgart gesendet. Diese stellt den ersten Schritt für eine Neubewerbung als LEADER-Region dar.

Über LEADER können die Verwaltungen und Menschen vor Ort in ihrem Dorf oder der Gemeinde Projekte umsetzen und werden dabei von der EU, dem Bund und dem Land Baden-Württemberg finanziell unterstützt. Grundvoraussetzung ist aber, dass der Ort in einer LEADER-Kulisse liegt. Diese Kulissen werden in einem längeren Verfahren für jeweils sieben Jahre bestimmt. Keine LEADER-Region, keine Förderung - so ist das Prinzip.

Derzeit gibt es 18 LEADER-Regionen in Baden-Württemberg, das Land rechnet zukünftig jedoch nur noch mit 12 bis 15 Regionen, die den Auswahlprozess überstehen und ab 2023 mit den Fördergeldern rechnen dürfen. Diesen Auswahlprozess hat das Land nun gestartet und interessierte Aktionsgruppen zum Stichtag 15.02.2021 gebeten, ihr Interesse zu bekunden.

Die Aktionsgruppen sind eine Besonderheit von LEADER. Sie sind ein Zusammenschluss lokaler Akteure, die gemeinsam die Region nach vorne bringen möchten. Das können Kommunen sein, regionale Vereine oder Verbände, örtliche Gruppen und Initiativen oder andere Institutionen. Zusammenschlüsse von kommunalen und nichtkommunalen Akteuren sind ausdrücklich erwünscht. Das abgedeckte Gebiet muss von mindestens 40.000 aber nicht mehr als 150.000 Menschen bewohnt sein, sowie einen ländlichen Charakter haben.

Diese Voraussetzungen erfüllt der Verein Regionalentwicklung Kraichgau e.V. mit seinen dahinter stehenden Partnern. Der Verein gründete sich im April 2015. Damals war die Region gerade frisch als Förderregion ausgewählt. Heute hat er 54 Mitglieder, darunter die Städte, Gemeinden und Landkreise des Gebietes aber auch viele Vereine und Interessensgruppen. Der Verein setzt selbst keine Förderprojekte um, sondern verwaltet die Fördergelder und gibt diese an Vorhaben in der Region weiter. Er gibt Unterstützung bei der Antragstellung und Abwicklung und organisiert Angebote wie thematische Arbeitsgruppen, in denen Ideen zusammengebracht und ausgearbeitet werden. Für Sulzfelds Bürgermeisterin Sarina

Pfründer ist es selbstverständlich, dass sich der Verein erneut als LEADER-Aktionsgruppe bewirbt: „LEADER ist ein großer Gewinn für den Kraichgau. Wir haben durch die über 4 Mio. Euro an Fördergeldern tolle Ideen umsetzen können. Nicht in Geld aufzuwiegen ist außerdem die Zusammenarbeit und Vernetzung, die ermöglicht wird. Es steht außer Frage, dass wir diesen Weg weiter gemeinsam gehen wollen. Wir ermöglichen so Allen, die in den nächsten sieben Jahren im Kraichgau etwas gestalten wollen, die Chance auf eine finanzielle Unterstützung.“ so die Vereinsvorsitzende. Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Ende Januar verabschiedeten die Vereinsmitglieder die Interessensbekundung einstimmig und baten den Vorstand das Papier nach Stuttgart zu senden. Hinter der Bewerbung stehen alle Kommunen des neu formierten Gebietes und insbesondere auch die Landkreise. Die Meisten stimmten im vergangenen Jahr bereits in ihren Gremien über eine weitere Beteiligung ab, bei Einigen steht diese Entscheidung in den nächsten Wochen auf den Tagesordnungen der Gemeinderäte.

Die Neubewerbung wurde zum Anlass genommen, um an der Kulisse leichte Änderungen vorzunehmen. Da die Gebiete nunmehr eine größere Bevölkerung abdecken dürfen, konnte das Gebiet ausgeweitet werden. Den bisherigen 17 Kommunen schließen sich zusätzlich Sternenfels, Knittlingen mit dem Stadtteil Freudenstein, Bretten mit den Stadtteilen Büchig, Bauerbach und Neibshaus, Ubstadt-Weiher mit den Stadtteilen Zeutern und Stettfeld sowie Dielheim mit den Orten Balzfeld und Horrenberg an. Mit Sternenfels und Freudenstein kommen auch Orte aus dem Enzkreis hinzu, so dass die Gebietskulisse nun jeweils die Randzonen von vier Landkreisen zusammenbringt (Rhein-Neckar-Kreis, Landkreis Karlsruhe, Landkreis Heilbronn und Enzkreis). Der Anspruch des Vereins ist es, vernetzend und interkommunal zu agieren und durch die Erweiterung könnten davon zukünftig weitere Dörfer profitieren.

In der Interessensbekundung selbst ist der Kraichgau mit seinen Kommunen kurz beschrieben und erste Ideen für wichtige Entwicklungsfelder und Schwerpunkte sind aufgeführt. Dabei wird auch ein Fahrplan vorgestellt, wie der nächste Schritt im Bewerbungsprozess angegangen werden soll.

Alle Regionen, deren Interessensbekundung anerkannt wird, müssen in der Folge ein sogenanntes „Regionales Entwicklungskonzept“ erstellen. Dieses ist dann das Kernelement der Bewerbung und wesentliche Grundlage für die letztendliche Auswahlentscheidung durch das Land. Es dient als zentrales inhaltliches Instrument für die spätere Umsetzung und Weitergabe der Fördergelder. Gestartet wird mit der Erarbeitung dieses Konzeptes wahrscheinlich im Sommer. Bereits jetzt lädt der Verein alle Interessierten, Ideengeber und Engagierte im Kraichgau ein, sich einzubringen und sich an der Erstellung zu beteiligen. Gemeinsam soll die bestmögliche Bewerbung ausgearbeitet werden.

Spannende zwei Jahre liegen nun vor uns, bevor wir wissen, ob LEADER im Kraichgau weiter geht. Der erste Schritt ist gemacht.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung: Regionalentwicklung Kraichgau e.V. | Schlossstraße 1 | 74918 Angelbachtal | Telefon: 07265 9120-21 | [info@kraichgau-gestalte-mit.de](mailto:info@kraichgau-gestalte-mit.de)



In einer digitalen Mitgliederversammlung brachten die Vereinsmitglieder die Interessensbekundung auf den Weg. Im Bild Vereinsvorsitzende Sarina Pfründer im Sulzfelders Rathaus.





## Richtiger Umgang mit der Bio-EnergieTonne im Winter - Die AVR Kommunal AÖR gibt Tipps gegen festfrierende Bioabfälle

Temperaturen bis in den zweistelligen Minusbereich sorgen nicht nur auf den Straßen und Gehwegen für einige Herausforderungen. Viele kennen es: Bei starkem Schneefall und Frost kann es vorkommen, dass vor allem Bioabfälle in der BioEnergieTonne festfrieren und bei der Abfuhr nicht oder nur teilweise entleert werden können. Um das zu verhindern, gibt die AVR Kommunal folgende Tipps:

- Feuchte Bioabfälle gut abgetropft in Zeitungspapier einwickeln. Dies bindet eventuell austretende Flüssigkeiten und sorgt darüber hinaus für Luftpolster.
- Den Tonnenboden mit kleinen Zweigen, Eierkartons oder etwas Zeitungspapier auslegen. Dadurch wird verhindert, dass sich Flüssigkeit am Boden der BioEnergieTonne ansammelt und festfriert.
- Bioabfall, der vor dem Einfüllen in die Tonne bereits einige Zeit im Frost verbracht hat, z.B. im Garten oder auf dem Balkon, friert in der Tonne weniger fest.
- Kurz vor Entleerung der BioEnergieTonne mit einer Schaufel oder Ähnlichem durch seitliches Herunterfahren an den Innenwänden die Abfälle lösen.
- Falls möglich, sollte die Tonne an einem witterungsgeschützten Platz, wie z.B. der Garage, dem Schuppen oder an der Hauswand, aufgestellt werden.
- Zu keiner Zeit sollte man zum Lösen der Abfälle heißes Wasser in die BioEnergieTonne füllen. Dieses gefriert ebenfalls und führt dadurch zu noch größeren Abfall-Rückständen.

Auf keinen Fall sollte man den Biomüll in Plastiktüten verpacken, auch nicht in kompostierbare. Diese brauchen zu lange, bis sie verrotten, und können in der Bioabfallvergärungsanlage nicht vollständig biologisch abgebaut werden.

Bei Fragen steht die Abfallberatung der AVR Kommunal telefonisch unter 07261 / 931-510 gerne zur Verfügung.



Der Frost macht auch vor dem Biomüll nicht halt. Wenn dieser in der BioEnergieTonne festfriert, kann das unweigerlich zu erheblichen Problemen bei der Leerung führen.

## AMBULANTER HOSPIZDIENST ELSENZTAL E.V.

### Wir sind auch in Ihrer Trauer für Sie da

Trauer begegnet uns in diesen Tagen und Wochen verstärkt, auch pandemiebedingt. Der Abschied von lieben Menschen und die Begegnung mit der Endlichkeit machen Trauer und Schmerz unumgänglich.

Das Verarbeiten von dazugehörigen Gefühlen ist sehr individuell, dennoch müssen Sie als Trauernde nicht alleine damit fertig werden. „Trauer ist die Lösung, nicht das Problem.“

Diese Worte einer angesehenen Trauerbegleiterin, Chris Paul, mögen etwas seltsam klingen, bringen es aber auf den Punkt.

Wir möchten Sie bei Ihrer Trauer unterstützen und bieten Ihnen unseren Beistand in Einzelgesprächen oder kleinen Gruppen durch ausgebildete Trauerbegleiterinnen in einem geschützten Raum an. Wenn Sie direkten Kontakt, pandemiebedingt, im Moment meiden möchten, kann die Begleitung auch per Telefon oder Skype geschehen.

Sie erreichen uns unter unserer Telefon-Nr. **06226/9934077 bzw. 015252845875**. Auch über E-Mail [hospizdienst-elsenzthal@gmx.de](mailto:hospizdienst-elsenzthal@gmx.de) sind wir erreichbar. Unsere Hospizfachkräfte, Frau Haasemann und Frau Johmann-Heidinger, werden, die für Sie passende Trauerbegleitung finden. Wir arbeiten ehrenamtlich und die Begleitungen sind kostenlos.



## Barrieren im Haus?

### KfW-Zuschuss wieder verfügbar

Der Zuschuss für Maßnahmen zur Reduzierung von Barrieren im Haus (455-B) kann wieder bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) beantragt werden. In 2021 stehen dafür 130 Millionen Euro zur Verfügung. Der Zuschuss beträgt für Einzelmaßnahmen, zum Beispiel eine befahrbare Rampe beim Hauseingang, zehn Prozent der förderfähigen Investitionskosten, maximal 5000 Euro. Und für den Standard „Altersgerechtes Haus“ kann es 12,5 Prozent geben, maximal 6250 Euro. Der Antrag ist im KfW-Zuschussportal im Internet zu stellen: [www.kfw.de/info-zuschussportal](http://www.kfw.de/info-zuschussportal)

Für pflegebedürftige Menschen (ab Pflegegrad 1) kann die Pflegekasse bis zu 4000 Euro als Zuschuss für Maßnahmen zahlen, die die Pflege zuhause erleichtern oder dem Pflegebedürftigen wieder eine selbstständige Lebensführung ermöglichen. Dies kann zum Beispiel der Einbau einer barrierefreien Dusche sein. Wichtig: Stets ist der Antrag vor Beginn der Umbaumaßnahme zu stellen.

## Elektronische AU-Bescheinigung erst ab Oktober 2021

Mit einer Verschiebung im Bereich der sogenannten AU-Bescheinigungen begann 2021. Ursprünglich sah das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) vor, dass Ärzte die Arbeitsunfähigkeits-Bescheinigungen ihrer Patienten bereits ab Januar 2021 nur noch elektronisch an deren Krankenkassen übermitteln sollten. Da die dafür notwendige Technik jedoch nicht rechtzeitig flächendeckend für alle Praxen und Kassen zur Verfügung gestellt werden konnte, erfolgt eine Verschiebung auf den 1. Oktober 2021. Ab dann ist die elektronische AU-Bescheinigung für alle Praxen Pflicht und Versicherte müssen die Durchschrift des „Gelben Scheins“ nicht mehr selbst an ihre Krankenkasse senden. Auch der Start des Versands der elektronischen AU-Bescheinigung von den Krankenkassen an die Arbeitgeber war zunächst früher, nämlich für Januar 2022, vorgesehen gewesen. Hier ist eine Verschiebung auf den 1. Juli 2022 vorgesehen.

## Kein (PRINT)Portal sondern Regional!

Wir setzen farbige  
Akzente für die  
Metropolregion!

### Unsere Druckproduktionen

gestalten wir maßgeschneidert für Ihren Erfolg! Nahezu alle Druckstücke fertigen wir bei Partnern in unserer Metropolregion, was heißt: ganz kurze Wege und Termine zum optimalen Preis für unsere Kunden. Eine Vielzahl kompetenter Spezialisten haben wir im direkten Umfeld und täglichen Zugriff. Somit bleibt die Wertschöpfung und Wirtschaftskraft komplett in der Region. Auch unsere Steuern Zahlen wir hier.



Wir arbeiten aus  
Überzeugung regional –  
geme auch für Sie!

Mit uns können  
Sie direkt reden!  
☎ 0 62 26 - 99 39 0  
Ihre Experten:  
Uwe Schneider  
Dennis Schneider  
Kevin Bechtel

WerbeDruck Schneider • Meckesheim • [www.wds-druck.de](http://www.wds-druck.de)



[www.eschelbronn.de](http://www.eschelbronn.de)



### Ehrentafel des Alters der Gemeinde Eschelbronn, wir gratulieren

- 20.02. Herr Martin Böhm 70 Jahre
- 22.02. Herr Karl Rieger 86 Jahre
- 26.02. Herr Tiberius Winkler 75 Jahre

## Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Eschelbronn

Rhein-Neckar-Kreis

### Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderats



- Sitzungsdatum:** Dienstag, den 23. Februar 2021
- Sitzungsuhrzeit:** 19.30 Uhr
- Sitzungsort/** Saal des Feuerwehrgerätehauses am Rathaus;
- Treffpunkt:** Bahnhofstraße 1, 74927 Eschelbronn

#### Tagesordnung

##### Benennung der Urkundspersonen

- TOP 1 Bürgerfragestunde
- TOP 2 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung vom 26.01.2021
- TOP 3 Baugebiet „Ambelwiesen II“  
Beratung und Beschlussfassung über Vergabemodalitäten von zwei Bauplätzen
- TOP 4 Beratung über den Haushaltsplanentwurf 2021
- TOP 5 Bekanntgaben
- TOP 6 Anfragen und Anregungen

Die Sitzung ist öffentlich und aufgrund der aktuellen Lage sind die Sicherheitsmaßnahmen vor Ort entsprechend angepasst. **Bitte achten Sie auf das geänderte Sitzungslokal!** Die öffentlichen Sitzungsunterlagen können im Rathaus, Zimmer 7 während der üblichen Sprechzeiten, nach vorheriger telefonischer Anmeldung, eingesehen werden. Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Eschelbronn, den 15. Februar 2021

**Marco Siesing**  
Bürgermeister

Gemeinde Eschelbronn

Rhein-Neckar-Kreis

### Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderats

- Sitzungsdatum:** Mittwoch, den 24. Februar 2021
- Sitzungsuhrzeit:** 19.30 Uhr
- Sitzungsort/** Saal des Feuerwehrgerätehauses am Rathaus;
- Treffpunkt:** Bahnhofstraße 1, 74927 Eschelbronn

## Tagesordnung

### Benennung der Urkundspersonen

- TOP 1 Bürgerfragestunde
- TOP 2 Beratung über den Haushaltsplanentwurf 2021
- TOP 3 Bekanntgaben
- TOP 4 Anfragen und Anregungen

Die Sitzung ist öffentlich und aufgrund der aktuellen Lage sind die Sicherheitsmaßnahmen vor Ort entsprechend angepasst. **Bitte achten Sie auf das geänderte Sitzungslokal!** Die öffentlichen Sitzungsunterlagen können im Rathaus, Zimmer 7 während der üblichen Sprechzeiten, nach vorheriger telefonischer Anmeldung, eingesehen werden.

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Eschelbronn, den 15. Februar 2021

**Marco Siesing**  
Bürgermeister

## Impfunterstützung

### Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

mittlerweile ist die Impfkampagne in den Kreissimpfzentren Sinsheim und Weinheim sowie in Heidelberg angelaufen. Aktuell werden vorrangig Frauen und Männer über 80 Jahre, sowie medizinisches und Pflegepersonal in den entsprechenden Einrichtungen geimpft.

Eine Terminvereinbarung zu einer Impfung über das Internet ([www.impfterminservice.de](http://www.impfterminservice.de)) oder die Hotline (Rufnummer 116 117) ist für viele Bürgerinnen und Bürger jedoch mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden und ohne Unterstützung oft nur schwer leistbar.

Leider ist momentan noch nicht genug Impfstoff verfügbar, weshalb nur wenige Termine durch die Impfzentren freigeschaltet werden. Diese Tatsache kann auch unsere Gemeinde nicht ändern. Was wir jedoch tun können ist, unterstützend zu wirken und den Menschen bei den technischen und organisatorischen Hürden zu helfen.

Die Gemeinde Eschelbronn hat deshalb alle Bürgerinnen und Bürger über 80 Jahre angeschrieben, ergänzend informiert und ein Hilfsangebot gemacht. Für alle die Menschen, welche bei der Terminvereinbarung nicht auf die Hilfe von Familie oder Freunde/Bekannte zählen können, bietet die Gemeinde über Ansprechpartner im Rathaus ihre Unterstützung an. Dazu kann man sich unkompliziert an Frau Basiböyük (9509-12) oder Frau Zeberer-Martin (9509-16) wenden, die wiederum auf ein breites Netzwerk an ehrenamtlichen Helfern zurückgreifen können. Allen Helfern und Ehrenamtlichen sei an dieser Stelle einmal herzlich gedankt!

Die ersten Impftermine für Eschelbronner Bürgerinnen und Bürger konnten so schon vereinbart werden. Deshalb möchten wir unser Angebot auf Unterstützung bei dieser Aufgabe nochmals erneuern. Scheuen Sie sich nicht, mit uns Kontakt aufzunehmen, sofern Sie auf keine sonstige Hilfe zurückgreifen können.

Bleiben Sie gesund und lassen Sie uns weiterhin auf unsere Mitmenschen achten!

Herzliche Grüße  
Ihr

**Bürgermeister**

SCHENKE LEBEN,  
SPENDE BLUT.

SPENDE  
BLUT

BEIM ROTEN KREUZ

[www.DRK.de](http://www.DRK.de) 0800 11 949 11

Gemeinde  
**Eschelbronn**

Wahlkreis  
**41 Sinsheim**

# Wahlbekanntmachung

1. **Am 14. März 2021 findet die Wahl zum 17. Landtag von Baden-Württemberg statt.**  
Die Wahlzeit dauert von **8:00 bis 18:00 Uhr**.

2. Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum befindet sich in 74927 Eschelbronn, Schloßstraße 25, Kultur- und Sporthalle (barrierefrei).

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 21. Februar 2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann.

Der Briefwahlvorstand tritt zusammen

Uhrzeit	(Sitzungsraum)
um 15:30 Uhr	in 74927 Eschelbronn, Schloßstraße 25, Kultur- und Sporthalle (barrierefrei)

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Dies gilt nicht, wenn er/sie einen Wahlschein hat (siehe Nr. 4).

Die Wähler/Wählerinnen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen und die Wahlbenachrichtigung abzugeben.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer den Namen des Bewerbers und ggf. des Ersatzbewerbers der zugelassenen Wahlvorschläge im Wahlkreis. Wahlvorschlägen von Parteien wird zudem der Name der Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, beigefügt. Rechts von dem Namen des jeweiligen Wahlvorschlags ist ein Kreis für die Kennzeichnung des Stimmzettels aufgebracht.

**Jeder Wähler/Jede Wählerin hat eine Stimme.** Er/Sie gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem Stimmzettel in einen der hinter den Wahlvorschlägen befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt oder durch eine andere Art der Kennzeichnung des Stimmzettels eindeutig zu erkennen gibt, für welchen Wahlvorschlag er/sie sich entscheiden will.

Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Wähler und Wählerinnen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises  
oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

5. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Stimmabgabe ungültig ist, wenn der Stimmzettel eine Änderung, einen Vorbehalt oder einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers/der Wählerin hinweisenden Zusatz enthält.

Bei Briefwahl gilt dies außerdem, wenn sich im Stimmzettelumschlag eine derartige Äußerung befindet sowie bei jeder sonstigen Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags.

6. Jede/jeder **Wahlberechtigte** kann sein/ihr Wahlrecht **nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle **des Wahlberechtigten** ist unzulässig (§ 8 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes).

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten/von der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 8 Abs. 4 Landtagswahlgesetz). Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

7. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Ort, Datum

Eschelbronn, den 19.02.2021

Bürgermeisteramt

  
Marco Siesing Bürgermeister

Unterschrift, Amtsbezeichnung



**Bund für  
Umwelt und  
Naturschutz  
Deutschland**



## Kreative Weihnachtsaktion ermöglicht Spende für den BUND Eschelbronn

### Was liegt zur Weihnachtszeit nicht näher, als der Gedanke etwas Gutes zu tun?

Das dachte sich auch eine Eschelbronner Bürgerin und machte sich kurzerhand in Eigenarbeit daran, Weihnachtsschmuck zu fertigen. Schnell waren die Kontakte hergestellt und die handgefertigten Weihnachtssterne wurden im Geschäft von Petra Binder am Marktplatz gegen eine kleine Spende angeboten.

Am Ende der Aktion kam ein ansehnlicher Betrag von 200 Euro zu Stande. Ganz nach dem Willen der Initiatorin, die gern anonym bleiben möchte, wurde dieser Betrag nun von Bürgermeister Siesing an Frau Nitsche-Schork vom BUND Eschelbronn übergeben, um damit die Themen Gesundheit, Jugend und das Bewusstsein für unsere Umwelt miteinander zu verbinden.

„Wir sind der Initiatorin sehr dankbar für die Aktion und vor allen Dingen dafür, dass Geld für unsere Kinder- und Jugendarbeit einsetzen zu können“, so Frau Nitsche-Schork bei der Übergabe.

„Eine schöne Geste, die zeigt, was Kreativität und Engagement bewegen kann. Insbesondere unsere Vereine brauchen jetzt Unterstützung. Da ist Geld wichtig, aber vor allem brauchen wir Bürgerinnen und Bürger, die sich einbringen“, so Bürgermeister Siesing abschließend.



Im Zusammenhang mit der Einrichtung einer neuen Kindergartengruppe und zur Sicherung unseres pädagogischen Angebotes suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt für unsere Kindertagesstätte „Die Holzwürmer“

### Erzieher bzw. pädagogische Fachkräfte (m/w/d) nach § 7 KiTaG in Voll- und Teilzeit evtl. mit Zusatzqualifikation als Sprachförderkraft (m/w/d)

In der kommunalen Kindertagesstätte „Die Holzwürmer“ mit Außenstelle werden aktuell 122 Kinder in 4 Krippen- und 4 Kindergartengruppen mit unterschiedlichen Betreuungszeiten betreut. Ausführliche Informationen über die Gemeinde und die Kindertagesstätte erhalten Sie unter [www.eschelbronn.de](http://www.eschelbronn.de).

**Wir erwarten** eine abgeschlossene Berufsausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher oder pädagogische Fachkraft (m/w/d) im Sinne des § 7 KiTaG sowie Freude und Engagement im Umgang mit Kindern und Eltern. Ebenso setzen wir Flexibilität und Teamfähigkeit voraus. Erfahrungen im Bereich der Sprachförderung wären wünschenswert.

**Wir bieten** Ihnen eine unbefristete Tätigkeit in einer Gemeinde mit hohem Wohnwert sowie sehr guter Infrastruktur (u.a. S-Bahn Anschluss in Kita-Nähe), eine Vergütung nach TVÖD-SuE inklusive zusätzlicher Altersversorgung, Jahressonderzahlung und einer außertariflichen Zulage. Für Sprachförderkräfte bestehen zusätzlich Gratifikationsmöglichkeiten. Regelmäßige Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sind für uns selbstverständlich.

Schwerbehinderte Bewerber (m/w/d) werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Wir freuen uns über Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen, die Sie bitte an die Gemeinde Eschelbronn, Bahnhofstraße 1, 74927 Eschelbronn oder [personalamt@eschelbronn.de](mailto:personalamt@eschelbronn.de) (eine Datei mit max. 20MB) richten. Wir bitten um Verständnis, dass eingegangene Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden. Für Fragen steht Ihnen die Einrichtungsleitung Frau Range (Tel. 06226/41851) oder das Personalamt (Tel. 06226/9509-15) gerne zur Verfügung.

Mit der Zusendung der Bewerbungsunterlagen stimmen Sie der Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit diesem Personalauswahlverfahren zu.

## Termine & Veranstaltungen

### AVR Informationen zur Abfallwirtschaft für Eschelbronn

Abfuhr- und Sammeltermine auf einen Blick Februar 2021

#### 2Rad-Behälter und Glasbox:

Grüne Tonne plus

25.

**Nur nach vorheriger Anmeldung (Tel:07261/931-310) werden abgeholt:**

Grünschnitt

23.

Bei fett markiertem Datum handelt es sich um einen vom Regelabfuhrtag abweichenden Abfuhrtermin.

**Elektrogeräte/Schrott und Alttextilien/Schuhe:** Keine Veröffentlichung der Abfuhrtermine mehr. Der Abholtermin wird Ihnen nach der Anmeldung schriftlich mitgeteilt.



## Informationen zur Abfallwirtschaft für Eschelbronn

Abfuhr- und Sammeltermine auf einen Blick März 2021

### 2Rad-Behälter und Glasbox:

Restmüll	Biomüll	Grüne Tonne plus	Glasbox
4./18.	5./19.	11./25.	15.

**Nur nach vorheriger Anmeldung (Tel:07261/931-310) werden abgeholt:**

Sperrmüll/Altholz	Grünschnitt
4./18.	9./23.

Bei fett markiertem Datum handelt es sich um einen vom Regelabfuhrtag abweichenden Abfuhrtermin.

**Elektrogeräte/Schrott und Alttextilien/Schuhe:** Keine Veröffentlichung der Abfuhrtermine mehr. Der Abholtermin wird Ihnen nach der Anmeldung schriftlich mitgeteilt.



## Energiespartipp Energieberatung - Ein Service Ihrer Gemeinde Eschelbronn

Was Sie als Hauseigentümer bei energiesparender Modernisierung oder als Mieter beim Energiesparen und dem damit verbundenen Klimaschutz tun können, erfahren Sie bei einer kompetenten und kostenfreien Initialberatung von der KLiBA. Sie ist eine erste Orientierungshilfe und hilft Ihnen bei der Umsetzung Ihrer Energiesparziele auch mit Hilfe verschiedener staatlicher Fördermöglichkeiten zu folgenden Themen:

- energetische Altbaumodernisierung
- Neubau oder Sanierung zum Energieeffizienzhaus
- Planung eines Passivhauses
- Heizungserneuerung, Erfüllung Ewärmeg
- Einsatz von erneuerbaren Energien
- Stromsparmaßnahmen
- Förderung und Zuschuss durch BAFA, KfW, Finanzamt, Land und Kommune

Weitere Informationen über Energienutzung, Wärmeschutz oder Fördermöglichkeiten gibt es bei Ihrem KLiBA-Energieberater Herr Eckard Leitlein - für Sie kostenfrei und unverbindlich.

Rufen Sie uns an oder vereinbaren Sie einen Termin für die nächste telefonische Beratung am Donnerstag, den 11.03.2021 zwischen 16 -18 Uhr. Telefon 06226 950912 oder 06221 998750

**Nutzen Sie die kostenfreie Serviceleistung Ihrer Kommune!**



## Neues von „Den Holzwürmern“ Fasching bei den „Die Holzwürmer“ - Eschelbronn

Endlich war es am Donnerstag den 11.02.2021 soweit. Die Kinder des Eschelbronner Kindergartens und natürlich auch unsere kleinsten Krippenkinder feierten Fasching.

Da dieses Jahr alles anders ist, fanden die Feiern in kleinen Kreisen der Notgruppen statt. Schon am Morgen stürmten einige Elsas, Anas und Olafs gut gelaunt und stolz ihre Kostüme zu präsentieren, in den Kindergarten. Denn einige Gruppen entschieden sich die „Eiskönigin“ zum Faschingsthema zu machen. Die Gruppenräume wurden zu Eispalästen liebevoll umdekoriert. Andere Gruppenräume haben die Kinder und Erzieherinnen seit mehreren Tagen mit bunten Girlanden, Clowns und Luftballons bunt geschmückt. Denn auch die Superhelden wie Chase von Paw Patrol, Spiderman und Superman sollten auf unserer Party nicht fehlen. Auch gefährliche Dinosaurier, Einhörner, Prinzessinnen und Feen schlossen sich dem bunten Treiben an. In den Gruppen wurden lustige Spiele gespielt z.B. Eisblockwettrennen, Wackelbärchen, Zielwerfen oder Hindernislauf mit Eiskristallen. Einige Kinder wurden von den Erzieherinnen geschminkt, andere bastelten Clowns oder Masken. Unsere Eisköniginexperten lösten Rätsel und durften mit verbundenen Augen dem Olaf die Nase anbringen. Andere machten sich auf den Weg zum Zirkus und konnten ihr Können dem Publikum präsentieren. Sogar ein Zauberer besuchte einige Kinder und verriet ihnen einen Zaubertrick. Von dem ganzen Toben bekamen die Kinder

Bärenhunger und durften diesen mit leckeren Berlinern stillen. Auch andere Leckereien ließen sich die Kinder schmecken. Wir versuchten an diesem Tag Corona zu vergessen, trotz allem vermissen die Kinder ihre Freunde, die leider zuhause bleiben mussten. Deshalb wünschen wir uns, dass dieser Fasching eine Ausnahme war und wir nächstes Jahr gemeinsam mit allen Kindern unter anderen Umständen ausgelassen feiern können.

Ganz liebe Grüße von den Erzieher\*innen der Kita und Leiterin Jeannette Range



## Vereine und Organisationen



### SG Schwarzbachtal / TV Eschelbronn Handball Spielrunde 2020/2021 beendet!

Mit den jüngsten Ergebnissen aus dem Bund-Länder-Treffen zu Corona am Mittwoch, 12.02.2021 ist auch eine Entscheidung für den Handball-Spielbetrieb der drei Verbände in Baden-Württemberg (HWW, SHV, BHV) und HBW (für die Baden-Württemberg-Oberliga) gefallen:

Die Spielrunde 2020/2021 wird beendet. Eine Wertung der Spielrunde 2020/2021 findet nicht statt. In den Ligen der drei Verbände gibt es keine sportlichen Auf- oder Absteiger.

Die Verbände fokussieren die Aktivitäten nun auf die Planungen für die Spielrunde 2021/2022. Im Bereich der Jugend zielen diese weiterhin auf eine sportliche Qualifikation für die Runde 2021/2022. Ebenso laufen Überlegungen, wie - sofern der Mannschaftssport wieder zugelassen wird - der Handball in den kommenden Monaten bis zum Beginn der Runde 2021/2022 gefördert werden kann.

Die Verantwortlichen der SG Schwarzbachtal danken allen Trainerrinnen und Trainern sowie den Spielerinnen und Spielern für die vielfältigen Aktivitäten, die auf der sozialen Ebene als auch der sportlichen Ebene umgesetzt wurden! Diese Initiativen werden den Handball in Meckesheim und Eschelbronn auch in Zukunft stärker und fitter machen. Ebenso gilt unser Dank den Sponsoren und Förderern für ihre Treue.

Die Gesundheit aller ist das höchste Gut, wir schauen nach vorne und freuen uns auf die Runde 2021/2022!

Weitere Infos, Bilder, Berichte auf facebook/SG Schwarzbachtal und auf sg-schwarzbachtal.com



### Siedlergemeinschaft Eschelbronn

E-Mail: [sg-eschelbronn@verband-wohneigentum.de](mailto:sg-eschelbronn@verband-wohneigentum.de)  
<http://www.verband-wohneigentum.de/sg-eschelbronn>;  
<https://www.verband-wohneigentum.de/baden-wuerttemberg/>

### Tipps und Tricks von der Gartenberatung des Verbandes Wohneigentum

#### Ziergarten

**Maulwürfe** sind effizient und können etliche Hügel nacheinander aufwerfen, bevorzugt auf Rasenflächen. Und das auch in der kalten Jahreszeit, denn sie machen keinen Winterschlaf. Maulwürfe sind geschützte Tiere und dürfen nicht ohne Genehmigung, zuständig ist die Untere Naturschutzbehörde, verfolgt und getötet werden. Vergären ist allerdings erlaubt. Übrigens, diese Tiere lieben die Ruhe und vermeiden häufig begangene und bespielte Flächen.



Winterlinge (*Eranthis hyemalis*) zählen zu den ersten Nahrungspflanzen für hungrige Insekten. © Pixabay



In geschützten Lagen kann Ende Februar der Boden frostfrei und soweit abgetrocknet sein, dass bereits Stauden und Gehölze **gepflanzt** werden können. Der Trend, mit Gräsern im Garten neue Akzente zu setzen, hält unvermindert an. In Staudengärtnereien wird das derzeit schon große Gräsersortiment laufend um Neuheiten ergänzt, so dass Sie für alle Gartensituationen die passenden Gräser finden können.

Bevor die Stauden austreiben und die Zwiebelblumen ihr Laub in die Höhe strecken, sollten jetzt die abgestorbenen, vorjährigen **Pflanzenreste** abgeschnitten werden. Das geht mit einer Rasenkantenschere, oder auf größeren Flächen mit einer Motorsense, flott von der Hand.

Legen Sie das Schnittgut vorerst unzerkleinert auf einen gesonderten Haufen, damit die darin überwinterten Spinnen und Insekten ungestört ihre Winterruhe beenden können. Die abgeschnittenen Stauden sind dann später ein wertvoller Rohstoff für den Kompost.

Die **Waldrebe (Clematis spp.)** gilt vielen Gärtnerinnen und Gärtner als Königin der Kletterpflanzen. Die optimale Zeit für den Rückschnitt ist je nach Art und Sorte unterschiedlich:



Clematis in voller Blüte. © Pixabay

**Waldreben** (Blütezeit Juli - Oktober), die nur an neuen Trieben Blüten bilden, sollten jedes Jahr auf 30 bis 50 cm Höhe zurückgeschnitten werden. Dadurch entwickeln sich viele neue Triebe mit vollem Blütenansatz.

**Früh blühende Clematis** (Blütezeit April - Ende Juni) legen die Blütenknospen bereits im Vorjahr an. Diese Gruppe benötigt keinen Schnitt zur Steigerung des Blütenflors. Wenn Sie aber aus ästhetischen Gründen einen Rückschnitt wollen, dann ist nicht jetzt, sondern unmittelbar nach der Blüte die optimale Zeit.

Die dritte Gruppe der **spät blühenden Clematis** blüht sowohl an alten, als auch an neuen Trieben (Blütezeit Ende Mai - Herbst). Hier genügt das Entfernen trockener Triebe im Februar.

**Faustregeln für den Schnitt:** Kürzen Sie neu gepflanzten Waldreben im Frühjahr auf 20 cm Höhe, damit sie sich zu gut verzweigen Pflanzen entwickeln. Bei älteren, vergreisten Clematis wirkt ein radikaler Rückschnitt wie ein Jungbrunnen.

Wolfgang Roth

Quelle: Webseite [www.gartenberatung.de](http://www.gartenberatung.de) des Verbandes Wohneigentum



Kraichgau, Februar 2021  
**PRESSEMITTEILUNG Nr. 03/2021**  
**Interessensbekundung für LEADER-Neubewerbung bei Ministerium eingereicht**

Weitere Orte wollen zukünftig bei LEADER Kraichgau mitmachen

Diese Woche hat der Verein Regionalentwicklung Kraichgau e.V. eine wegweisende Hürde auf dem Weg zur Weiterführung der LEADER-Förderung genommen. Am Donnerstag wurde eine Interessensbekundung nach Stuttgart gesendet. Diese stellt den ersten Schritt für eine Neubewerbung als LEADER-Region dar.

Über LEADER können die Verwaltungen und Menschen vor Ort in ihrem Dorf oder der Gemeinde Projekte umsetzen und werden dabei von der EU, dem Bund und dem Land Baden-Württemberg finanziell unterstützt. Grundvoraussetzung ist aber, dass der Ort in einer LEADER-Kulisse liegt. Diese Kulissen werden in einem längerem Verfahren für jeweils sieben Jahre bestimmt. Keine LEADER-Region, keine Förderung - so ist das Prinzip.

Derzeit gibt es 18 LEADER-Regionen in Baden-Württemberg, das Land rechnet zukünftig jedoch nur noch mit 12 bis 15 Regionen, die den Auswahlprozess überstehen und ab 2023 mit den Fördergeldern rechnen dürfen. Diesen Auswahlprozess hat das Land nun gestartet und interessierte Aktionsgruppen zum Stichtag 15.02.2021 gebeten, ihr Interesse zu bekunden.

Die Aktionsgruppen sind eine Besonderheit von LEADER. Sie sind ein Zusammenschluss lokaler Akteure, die gemeinsam die Region nach vorne bringen möchten. Das können Kommunen sein, regionale Vereine oder Verbände, örtliche Gruppen und Initiativen oder andere Institutionen. Zusammenschlüsse von kommunalen und nichtkommunalen Akteuren sind ausdrücklich erwünscht. Das abgedeckte Gebiet muss von mindestens 40.000 aber nicht mehr als 150.000 Menschen bewohnt sein, sowie einen ländlichen Charakter haben.

Diese Voraussetzungen erfüllt der Verein Regionalentwicklung Kraichgau e.V. mit seinen dahinter stehenden Partnern. Der Verein gründete sich im April 2015. Damals war die Region gerade frisch als Förderregion ausgewählt. Heute hat er 54 Mitglieder, darunter die Städte, Gemeinden und Landkreise des Gebietes aber auch viele Vereine und Interessensgruppen. Der Verein setzt selbst keine Förderprojekte um, sondern verwaltet die Fördergelder und gibt diese an Vorhaben in der Region weiter. Er gibt Unterstützung bei der Antragstellung und Abwicklung und organisiert Angebote wie thematische Arbeitsgruppen, in denen Ideen zusammengebracht und ausgearbeitet werden. Für Sulzfelds Bürgermeisterin Sarina Pfründer ist es selbstverständlich, dass sich der Verein erneut als LEADER-Aktionsgruppe bewirbt: „LEADER ist ein großer Gewinn für den Kraichgau. Wir haben durch die über 4 Mio. Euro an Fördergeldern tolle Ideen umsetzen können. Nicht in Geld aufzuwiegen ist außerdem die Zusammenarbeit und Vernetzung, die ermöglicht wird. Es steht außer Frage, dass wir diesen Weg weiter gemeinsam gehen wollen. Wir ermöglichen so Allen, die in den nächsten sieben Jahren im Kraichgau etwas gestalten wollen, die Chance auf eine finanzielle Unterstützung.“ so die Vereinsvorsitzende. Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Ende Januar verabschiedeten die Vereinsmitglieder die Interessensbekundung einstimmig und baten den Vorstand das Papier nach Stuttgart zu senden. Hinter der Bewerbung stehen alle Kommunen des neu formierten Gebietes und insbesondere auch die Landkreise. Die Meisten stimmten im vergangenen Jahr bereits in ihren Gremien über eine weitere Beteiligung ab, bei Einigen steht diese Entscheidung in den nächsten Wochen auf den Tagesordnungen der Gemeinderäte.

Die Neubewerbung wurde zum Anlass genommen, um an der Kulisse leichte Änderungen vorzunehmen. Da die Gebiete nunmehr eine größere Bevölkerung abdecken dürfen, konnte das Gebiet ausgeweitet werden. Den bisherigen 17 Kommunen schließen sich zusätzlich Sternenfels, Knittlingen mit dem Stadtteil Freudenstein, Bretten mit den Stadtteilen Büchig, Bauerbach und Neibsheim, Ubstadt-Weiher mit den Stadtteilen Zeutern und Stettfeld sowie Dielheim mit den Orten Balzfeld und Horrenberg an. Mit Sternenfels und Freudenstein kommen auch Orte aus dem Enzkreis hinzu, so dass die Gebietskulisse nun jeweils die Randzonen von vier Landkreisen zusammenbringt (Rhein-Neckar-Kreis, Landkreis Karlsruhe, Landkreis Heilbronn und Enzkreis). Der Anspruch des Vereins ist es, vernetzend und interkommunal zu agieren und durch die Erweiterung könnten davon zukünftig weitere Dörfer profitieren.

In der Interessensbekundung selbst ist der Kraichgau mit seinen Kommunen kurz beschrieben und erste Ideen für wichtige Entwicklungsfelder und Schwerpunkte sind aufgeführt. Dabei wird auch ein Fahrplan vorgestellt, wie der nächste Schritt im Bewerbungsprozess angegangen werden soll.

Alle Regionen, deren Interessensbekundung anerkannt wird, müssen in der Folge ein sogenanntes „Regionales Entwicklungskonzept“ erstellen. Dieses ist dann das Kernelement der Bewerbung und wesentliche Grundlage für die letztendliche Auswahlentscheidung durch das Land. Es dient als zentrales inhaltliches Instrument für die spätere Umsetzung und Weitergabe der Fördergelder. Gestartet wird mit der Erarbeitung dieses Konzeptes wahrscheinlich im Sommer. Bereits jetzt lädt der Verein alle Interessierten, Ideengeber und Engagierte im Kraichgau ein, sich einzubringen und sich an der Erstellung zu beteiligen. Gemeinsam soll die bestmögliche Bewerbung ausgearbeitet werden.

Spannende zwei Jahre liegen nun vor uns, bevor wir wissen, ob LEADER im Kraichgau weiter geht. Der erste Schritt ist gemacht.



In einer digitalen Mitgliederversammlung brachten die Vereinsmitglieder die Interessensbekundung auf den Weg. Im Bild Vereinsvorsitzende Sarina Pfründer im Sulzfelder Rathaus.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:  
 Regionalentwicklung Kraichgau e.V.  
 Schloßstraße 1  
 74918 Angelbachtal  
 Telefon: 07265 / 9120-21  
 info@kraichgau-gestalte-mit.de

## Kirchliche Nachrichten

### Ev. Kirchengemeinde Eschelbronn

Ev. Pfarramt, Neidensteiner Str. 7,  
 74927 Eschelbronn, Pfarrer Ralf Krust,  
 Tel. 06226/41856 -

Email: eschelbronn-neidenstein@kbz.ekiba.de,  
 www.kirche-eschelbronn-neidenstein.de  
 Pfarrbüro Öffnungszeiten:

Di. 9.00 Uhr - 11.00 Uhr + Do. 16.00 Uhr - 18.00 Uhr  
 Jugendreferentin: Heidi Butschbacher -

Email: jugendreferentin@kirche-eschelbronn-neidenstein.de

### Kirchliche Nachrichten ab So. 21. Februar 2021

#### Sonntag, 21.02.

10:10 Uhr Winterkirche im Gemeindehaus Eschelbronn / Pfarrer Ralf Krust

9.00 Uhr Gottesdienst in Neidenstein / Pfarrer Ralf Krust

#### Mittwoch, 24.02.

6.00 Uhr TauFRISCH - Gebets-Gottesdienst im ev. Gemeindehaus Eschelbronn

17.00 Uhr Konfirmandenunterricht online

20.00 Uhr Hauskreis mit Pfarrer Krust online

#### Donnerstag, 25.02.

18.30 Uhr Abendgebet im Gemeindehaus Neidenstein

#### Sonntag, 28.02.

9.00 Uhr Winterkirche im Gemeindehaus Eschelbronn / Pfarrer Ralf Krust

10:10 Uhr Gottesdienst in Neidenstein / Pfarrer Ralf Krust

### Wochenspruch: 1. Johannes 3, 8b

Dazu ist erschienen der Sohn Gottes, dass er die Werke des Teufels zerstöre.

### Liebe Gemeindeglieder,

Hier ist von zwei Personen die Rede

- Dem Sohn Gottes, das ist Jesus Christus, den Gott auf Erde geschickt hat, damit wir Gott erkennen können. Jesus sagt von sich: „Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben. Niemand kommt zum Vater denn durch mich.“ Damit wird deutlich, dass er der einzige Weg zu Gott ist.
- Die zweite Person, von der hier die Rede ist, der Teufel, versucht mit allen Mitteln zu verhindern, dass wir das erkennen. Dem ist am liebsten, wenn wir sagen: den Teufel gibt es nicht. Dann kann er in völliger Sicherheit seine Werke vollbringen.

Hier ist von den Werken des Teufels die Rede: die erleben wir täglich, da wo Streit ist, da wo Menschen nicht mehr miteinander reden, dort wo der Alkohol zum Problem wird, spüren wir die Werke des Teufels. Die Bibel nennt das Sünde und Schuld. Und das Schlimme ist: wir sind dafür verantwortlich. Wir können es nicht einmal auf den Teufel abschieben, sondern wir müssen die Verantwortung selber tragen. Hier ist weiter von zwei Taten des Sohnes Gottes die Rede:

- Jesus ist auf die Welt gekommen. Gott wurde Mensch, damit wir ihn kennenlernen können und damit wir begreifen, wie groß er ist. Und was noch wichtiger ist: Jesus zerstört die Werke des Teufels. Wir haben gehört, dass wir für unsere Schuld selber verantwortlich sind. Aber Jesus möchte, dass es nicht dabei bleibt. Er möchte uns unsere Schuld abnehmen. Dafür ist er am Kreuz gestorben. Damit du deine Schuld und Sünde zugeben kannst und sie dann am Kreuz abgeben kannst.
- Aber damit ist nicht genug. Jesus ist ja nicht im Tod geblieben. Er an Ostern hat den Tod besiegt und ist auferstanden. Das letzte Werk des Teufels, das Jesus zerstören wird, das ist der Tod. Wir werden am Ende der Welt auferstehen: alle Menschen. Die mit Jesus Christus gelebt haben, werden auferstehen zum ewigen Leben bei Gott, die ohne Jesus gelebt haben, zum ewigen Leben ohne Gott.

Wir haben es selber in der Hand. Jesus möchte die Werke des Teufels in unserem Leben zerstören und unser Leben mit gestalten. Denn dann haben wir Hoffnung über den Tod hinaus, Hoffnung auf ein ewiges Leben bei Gott.

Pfarrer Ralf Krust

### Gruppen und Kreise entfallen oder sind online

Unsere Gruppen und Kreise pausieren weiter. Aber einige Angebote bieten wir auch online an, z.B. Hauskreis mit Pfarrer Krust.

Die entsprechenden Verlinkungen finden Sie auf unserer Internetseite bzw. gerne dürfen Sie bei uns nachfragen.

### Termine - kurzfristige Änderungen möglich

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der momentanen Situation kurzfristige Terminänderungen möglich sind. Bitte beachten Sie unsere Ankündigungen sowie die Informationen auf unserer Homepage. Gerne können Sie uns auch anrufen.

### Fastenaktionen 2021

#### www.7-Wochen-ohne.de

**Woche 1: Alles auf Anfang (Sprüche 8, 23.29 - 31).** Während Gott die Erde erschafft, ist die Weisheit auch dabei. Spielerisch erkundet sie, was da alles so entsteht. Offen, arglos und unvoreingenommen - waren wir nicht auch mal so? Und können wir das noch? Die Welt ist ein Spielraum. Treten wir ein.

[www.klimafasten.de](http://www.klimafasten.de)

**Woche 1: Eine Woche Zeit ... für meinen Wasserfußabdruck.** In Deutschland verbraucht jeder von uns rund 120 Liter Trinkwasser pro Tag. In Lebensmitteln, Konsumgütern und Dienstleistungen versteckt sich jedoch viel sogenanntes virtuelles Wasser. Unser täglicher Wasserfußabdruck beträgt so fast 3.900 Liter! Die Hälfte steckt in Produkten, die wir importieren. Also leben wir auf Kosten anderer Länder und tragen (teilweise unbewusst) zu Wassermangel und -verschmutzung in anderen Regionen bei.

### Kirchenfenster - Redaktionsschluss

Bitte denken Sie an unseren Redaktionsschluss für die Osterausgabe unseres Gemeindebriefes: 04.03.2021. Vielen Dank für Ihre Beiträge.

### Nutzen Sie auch Radio-, Fernseh- und Online-Angebote

**Digitale Angebote finden Sie unter [www.bibeltv.de](http://www.bibeltv.de), [www.erf.de](http://www.erf.de), [www.ekiba.de/kirchebegleitet](http://www.ekiba.de/kirchebegleitet) (hier sonntags auch ein Online-Gottesdienst).**

### Winterkirche

Wir begrüßen Sie herzlich zu unseren Gottesdiensten im ev. Gemeindehaus Eschelbronn.

### Gottesdienste II

Bitte beachten Sie die Besonderheiten des Infektionsschutzkonzeptes unter [www.kirche-eschelbronn-neidenstein.de/gottesdienste](http://www.kirche-eschelbronn-neidenstein.de/gottesdienste) oder als Aushang am Eingang der Kirchen.

## Persönliche Gespräche

Für persönliche Gespräche steht Pfarrer Krust weiterhin am Telefon gerne zur Verfügung. Nutzen Sie hierzu auch unseren Anrufbeantworter, Pfarrer Krust ruft Sie zurück.

## Predigten

**Sonntagspredigten finden Sie auf unserer Homepage, in den Schriftenboxen bei den Kirchen oder wir bringen Ihnen diese auch gerne nach Hause. Kontaktieren Sie uns telefonisch oder per Mail (predigtabo@krust.de).**

## Beten verbindet

**Die Glocken der Kirchen läuten täglich morgens, mittags und abends, um den Tag zu strukturieren. Nutzen Sie dies für ein Gebet zum Tagesbeginn, ein Mittagsgebet und ein Abendgebet. Vorschläge dazu finden Sie auf unserer Homepage.**

**Außerdem läuten die Glocken der Evangelischen Kirche jeden Abend um 19.00 Uhr für 3 Minuten. Sie rufen auf zum persönlichen Gebet zuhause. Dazu können Sie z.B. eine Kerze ins Fenster stellen. Oder Sie singen am offenen Fenster das Lied „Jesus ist kommen, Grund ewiger Freude“. Damit zeigen wir uns verbunden mit den Menschen in unserer Umgebung und den Kranken, Einsamen und Trauernden.**

## Gebetsnetz

Vertrauensvolle Beter aus unseren Gemeinden bringen ganz anonym und vertraulich Ihre Gebetsanliegen unterstützend vor Gott. Gesammelt werden Ihre Anliegen bis Montagabend bei Christina Hilbel Tel.Nr. 42 95 71, im Gebetskästchen in der Kirche oder unter [gebetsnetz@kirche-eschelbronn-neidenstein.de](mailto:gebetsnetz@kirche-eschelbronn-neidenstein.de).

## Kath. Pfarramt Mariä Himmelfahrt, Waibstadt

### So sind wir für Sie erreichbar:

Telefonnummer: 07263-40921-0

Telefonische Sprechzeiten: Mo, Die, Do, Fr 9.00 - 12.00 Uhr,  
Dienstag 14.30 - 17.00 Uhr und Donnerstag 14.30 - 18.00 Uhr  
Mittwoch geschlossen

Derzeit gelten eingeschränkte Öffnungszeiten: Montag 9.00 -  
12.00 Uhr,

Dienstag 14.30 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung

Homepage: [www.se-waibstadt.de](http://www.se-waibstadt.de)

In seelsorglichen Notfällen: Tel. 07263-40921-29

Bitte ggf. auf dem Anrufbeantworter Ihren Namen und Ihre Nummer hinterlassen.

### Kath. Gemeinde Eschelbronn / Neidenstein

#### Dienstag 23. Februar 2021

18.00 **Eschelbronn Messfeier** (Pfarrer Vogelbacher)

#### Sonntag 28. Februar 2021

8.45 **Eschelbronn Messfeier** (Kaplan Elekwachi)

10.15 **Neidenstein Messfeier** (Pfarrer Vogelbacher)

## Sternsinger im Schreinerdorf Eschelbronn

### 20\* C+M+B+21

„Kindern Halt geben in der Ukraine und weltweit“ ...das war der Slogan der diesjährigen Sternsingeraktion 2021.

In Matthäus 18,1-5 lesen wir dazu als Leittext: *In jener Stunde kamen die Jünger zu Jesus und fragten: Wer ist denn im Himmelreich der Größte? Da rief er ein Kind herbei, stellte es in die Mitte und sagte: Amen, ich sage euch: Wenn ihr nicht umkehrt und werdet wie die Kinder, werdet ihr nicht ins Himmelreich hineinkommen. Wer sich so klein macht, wie dieses Kind, der ist im Himmelreich der Größte. Und wer ein solches Kind in meinem Namen aufnimmt, der nimmt mich auf.*

*In diesem Sinn haben wir unter erschwerten Pandemiebedingungen für Kinder Spenden gesammelt. Viele Eschelbronner haben die Aktion unterstützt mit Spenden, Online, mit Spendentüten, telefonisch...u.v.m. Ich bedanke mich bei allen Menschen, die ihr Herz für Kinder geöffnet haben. Danke! In Eschelbronn gespendet wurden insgesamt 1585,- Euro.*

Mein besonderer Dank gilt meinen Helfern: Johanna, Juliane und Gernot Dinkel, Familie Sabine Christ, Daniela Hoffmann, ohne Euch wäre es nicht möglich gewesen!

Eure Beate Butschbacher

## Sternsingeraktion 2021 in Neidenstein

2021 war keine normale Sternsingeraktion, wie wir sie bisher gewohnt waren. Bedingt durch die Pandemie konnten wir Sie leider nicht zu Hause besuchen, um Spenden für Kinder in der Ukraine zu sammeln. Dennoch wurden in Neidenstein **über 600,- Euro** an Spenden abgegeben. Dafür möchte sich das Gemeindeteam, im Namen der Sternsingeraktion 2021, bei allen Spendern ganz herzlich bedanken. Wenn Ihnen das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ am Herzen liegt, können Sie immer noch für Kinder in der Ukraine spenden: Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, IBAN: DE95 3706 0193 0000 0010 31, BIC: GENODED1PAX, Pax-Bank eG. Jeder Euro zählt!

Ihr Gemeindeteam Neidenstein

## Dekanat Kraichgau

### Pfarrer Joachim Maier wird neuer stellvertretender Dekan Tatjana Abele bleibt Vertreterin der Hauptamtlichen im Dekanatsleitungsteam

Das katholische Dekanat Kraichgau hat wieder einen stellvertretenden Dekan. Pfarrer Joachim Maier aus der Seelsorgeeinheit Waibstadt wurde jetzt von Erzbischof Stephan Burger zum Vertreter des amtierenden Dekans Thomas Hafner ernannt. Pfarrer Maier wird ab Februar in dieser Funktion für sechs Jahre tätig sein. Die Position war vakant, weil der bisherige Stelleninhaber, Pfarrer Karl Endisch aus der Seelsorgeeinheit Neckar-Elsenz, in den Ruhestand ging. Wiedergewählt als Vertreterin aller Pastoral- und Gemeindereferent\*in-nen im Dekanat Kraichgau wurde Tatjana Abele.

Abele und Maier ergänzen mit Dekan Hafner und Dekanatsreferentin Monika Rohfleisch das Leitungsteam, das an der Spitze des Dekanats Kraichgau mit seinen insgesamt fünf Seelsorgeeinheiten steht. Joachim Maier ist seit über 12 Jahren leitender Pfarrer in Waibstadt. Seelsorge heißt für ihn, präsent und aufmerksam zu sein. „Derzeit ist nicht mehr viel planbar. Dennoch möchten wir aktuell bleiben und die Menschen weiter mitnehmen auf unserem Weg“, erläutert er seine Gedanken zu diesem neuen Amt. Tatjana Abele kommt aus der Seelsorgeeinheit Neckar-Elsenz. Dort ist sie als Gemeindereferentin tätig und unterrichtet außerdem an den Grundschulen Wiesenbach und Gaiberg sowie der Gemeinschaftsschule in Bammental, wo sie auch Schulseelsorgerin ist. Im Dekanatsleitungsteam freut sie sich auf eine gute und produktive Zusammenarbeit und hofft so „die Seelsorge durch unser gemeinsames Handeln fördern zu können.“

Dekan Hafner ist froh, dass das Dekanatsleitungsteam nun wieder komplett ist. Auch die neu gewählte Dekanatsratsvorstandschaft kann ihre Arbeit aufnehmen. Hafner fügt hinzu, dass „mit der Kirchenentwicklung 2030 große Aufgaben auf uns zukommen. Der Weg, bei dem aus den fünf Seelsorgeeinheiten des Dekanats eine neue Pfarrei werden soll, hat bereits begonnen. Diesen Weg können wir nur gemeinsam gehen.“

Das Dekanatsleitungsteam unterstützt den Dekan in der Leitung des Dekanats. Zu den Aufgaben gehört auch das Fördern und Koordinieren der pastoralen Tätigkeit im Dekanat. Dabei arbeitet es eng mit dem Dekanatsrat und der Dekanatsratsvorstandschaft zusammen.

## Sprech- und Öffnungszeiten des Pfarrbüros

Derzeit gelten **eingeschränkte Öffnungszeiten** des Pfarrbüros und zwar wie folgt:

Montag von 9.00 bis 12.00 Uhr und Dienstag von 14.30 bis 17.00 Uhr sowie nach Vereinbarung.

Telefonisch und per E-Mail sind wir zu den üblichen **Sprechzeiten** (siehe oben) erreichbar. Sie können uns auch gern eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen, wir rufen schnellstmöglich zurück.

## Erfassung der Kontaktdaten unserer Gottesdienstbesucher und Maskenpflicht

Wir möchten Sie darüber informieren, dass wir von unseren Gottesdienstbesuchern Name und

Adresse oder Telefonnummer notieren müssen. Dies schreibt die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg vor. Außerdem besteht **Maskenpflicht in Form einer FFP2- oder OP-Maske während des gesamten Gottesdienstes**. Wir bitten um Ihr Verständnis und um Beachtung dieser Vorschrift. Vielen Dank.

**Weitere Informationen finden Sie in unserem Pfarrbrief, der in der Kirche ausliegt, und auf unserer Homepage: [www.se-waibstadt.de](http://www.se-waibstadt.de)**